Kammerreport

rakko
Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

Nr. 2 I September 2023

Inhalt

Editorial

I. Aus der Tätigkeit des Vorstands
1. Kammerversammlung
2. Geldwäsche
3. Wahlen zur Satzungsversammlung
4. Hinweisgeberschutzgesetz
5. Ersatzeinreichung bei vorübergehender techn. Unmöglichkeit
6. elektronischer Rechtsverkehr
7. bundesweite Mitgliederstatistik
8. Seminarservice
9. Studie: Unzufriedenheit in der jur. Ausbildung
10. Konjunkturumfrage in den Freien Berufen
11. Aus- und Fortbildung
12. Öffentlichkeitsarbeit
13. Beschlüsse der Satzungsversammlung

II. Hinweise
1. Rechtsanwaltskammer in eigener Sache
2. Hinweise des Versorgungswerks
3. sonstige Hinweise

III. Personalnachrichten

IV. Neue Fachanwälte

V. Kanzlei- und Stellenmarkt

Impressum

Editorial

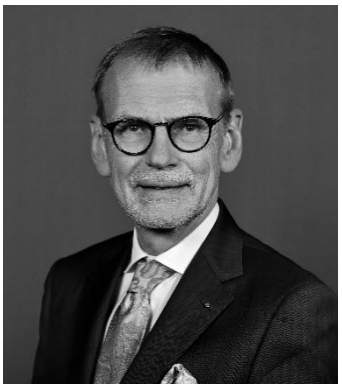

Liebe Kolleginnen,

liebe Kollegen,

die vorliegende Ausgabe des Kammerreports befasst sich aus gegebenem Anlass sehr intensiv mit der Ausbildungssituation sowohl in unserem Kammerbezirk wie auch bundesweit. Die Zahl der Ausbildungsverträge für den Beruf des oder der Rechtsanwaltsfachangestellten ist sowohl in unserem Bezirk wie auch bundesweit seit Jahren rückläufig. Fast noch erschreckender als diese schon seit einigen Jahren bekannte Entwicklung erscheint mir allerdings der Umstand, dass die Zahl der Auszubildenden, die ihre Ausbildung abbrechen, im hohen zweistelligen Prozentbereich angesiedelt ist und in der laufenden Prüfungskampagne weniger als die Hälfte der Auszubildenden, die im Jahre 2020 einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben, überhaupt die Prüfung absolviert haben. Eine Abbrecherquote von 59 % (!) ist ein trauriger Rekord, der auch im Bundesvergleich heraussticht. Die Ursachen hierfür sind vielfältig, und auch wenn die Befunde hierfür möglicherweise statistisch nicht belastbar

sind, geben sie doch zu denken. Insbesondere die Liste von Beanstandungen, die Sie auf Seite 12 dieses Kammerreports finden, ist erschreckend und wirft kein gutes Licht auf unseren Berufsstand. Jeder von uns ist aufgerufen, sich selbst und seine Kanzlei auf mögliche Missstände im Ausbildungsbereich zu überprüfen. Die Klage über das rückläufige Interesse von Auszubildenden für den Beruf des oder der Rechtsanwaltsfachangestellten ist müßig, wenn die möglichen Ursachen im eigenen Betrieb nicht erkannt und beseitigt werden. Mangelnder Respekt und unzureichende Wertschätzung sind für die Nachwuchsgewinnung dabei ebenso schädlich wie unzureichende Anleitung und Ausbildung. Dass nicht zuletzt vor dem Hintergrund der massiven Preissteigerungen in den letzten Monaten auch eine angemessene Bezahlung zu den erforderlichen Rahmenbedingungen erfolgreicher Ausbildung gehört, versteht sich eigentlich von selbst und findet seinen Niederschlag in den Vergütungsempfehlungen des Vorstandes, die Sie auf Seite 46 dieses Kammerreportes finden. Es würde mich freuen, wenn all diese Anregungen und Kritikpunkte auf fruchtbaren Boden fielen und dazu führen, dass sich die Ausbildungssituation, soweit sie nicht rein demographisch bedingt ist, verbessert und damit die Leistungsfähigkeit unserer Kanzleien auch in Zukunft sichergestellt wird.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

JR Gerhard Leverkinck
Präsident

I. Aus der Tätigkeit des Vorstands

1. Kammerversammlung

Die Kammerversammlung fand diesmal im Robert-Schumann-Haus in Trier am 14.06.2023 statt.

Der **Präsident** eröffnete die Sitzung um 17:15 Uhr und begrüßte die 66 anwesenden Kolleginnen und Kollegen.

Sodann stellte er die Rechtsgültigkeit der Einladung nach § 86 Abs. 2 Satz 1 BRAO fest.

Die Einladungen sowie die Tagesordnung zur Kammerversammlung wurden am 26.04.2023 per beA versandt. An die Mitglieder gem. § 60 Abs. 2 BRAO ist der Kammerreport am gleichen Tag per Post versandt worden.

Die Versammlung war gem. § 7 der Geschäftsordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde den Verstorbenen gedacht. Seit der letzten Kammerversammlung am 11.05.2022 sind folgende Kolleginnen und Kollegen verstorben:

- RA Gotthart Monreal, Koblenz + 07.06.2022
- RA Albert Wisser, Wackernheim + 11.06.2022
- RA Alexander Haentjes, Mülheim-Kärlich + 05.10.2022
- RA Hans-Joachim Becker, Kastellaun + 25.11.2022
- RA Friedrich Meud, Koblenz + 24.12.2022
- RA Heinz-Edgar Grimmel, Koblenz + 26.12.2022
- RA JR Dr. Günter Kern, Mainz + 31.12.2022
- RA Ulrich Zimmermann, Koblenz + 18.01.2023
- RAin Sarah Steinhoff, Mainz + 26.01.2023
- RAin Sabine Ollig, Mainz + 16.04.2023
- RAin Hiltrud Herrig, Neuwied + 06.05.2023
- RA Ralph Reinicke, Budenheim + 31.05.2023

Er widmet den Verstorbenen ehrende Worte des Gedenkens.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bat der Präsident darum, anwesende Gäste als Teilnehmer der Versammlung zuzulassen. So seien aufgrund des vorab stattgefundenen kleinen Anwaltstages noch zum Teil auch nichtanwaltliche Referenten anwesend, denen für einen ergänzenden Austausch die Teilnahme am gemeinsamen Imbiss und Umtrunk im Anschluss an die Kammerversammlung gern ermöglicht werde, ebenso seien nichtanwaltliche Begleitungen der heute vereidigten Rechtsanwälte anwesend sowie drei nichtanwaltliche Geschäftsstellenmitarbeiterinnen der Kammer. Aus der Versammlung wurden auf Nachfrage keine Einwände erhoben, die Gäste wurden zugelassen.

1.1. Bericht des Präsidenten über das Geschäftsjahr 2022

Der **Präsident** bezog sich auf den Geschäftsbericht 2022, der dem Kammerreport 1/2023 beigefügt war.

Das Geschäftsjahr 2022 war maßgeblich geprägt von aus der Coronazeit nachzuholenden Terminen, maßgeblich indes von der Vorbereitung und Umsetzung der BRAO-Reform, die am 01.08.2022 in Kraft getreten ist. Sie ist vor allem von einer grundlegenden Liberalisierung des anwaltlichen Gesellschaftsrechtes geprägt, die es der Anwaltschaft ermöglichen soll, sich aller gesellschaftsrechtlicher Rechtsformen zu bedienen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zulässig sind. Die Kammern sind nunmehr Registrierungs- und Zulassungsstelle dieser Gesellschaften. Die interprofessionelle Zusammenarbeit ist seit dem 01.08.2022 mit allen freien Berufen im Sinne von § 1 Abs. 2 PartGG möglich.

Der **Präsident** hob den mit der BRAO-Reform verbundenen Verwaltungsaufwand in der Geschäftsstelle hervor und bedankte sich bei dieser Gelegenheit bei den Mitarbeitern der Geschäftsstelle, die die Umsetzung der BRAO-Reform neben dem regulären Tagesgeschäft erledigt haben. Neben der Entwicklung der erforderlichen neuen Zulassungsformulare musste die kammereigene Software völlig neu konfiguriert und erweitert werden, alles in enger Abstimmung mit den anderen regionalen Kammern, der BRAK sowie dem BMJ. Die neue Berufsausübungsgesellschaft wird nun Träger von Rechten und Pflichten, sie benötigt eine eigene Berufshaftpflichtversicherung. Geschäfts- und Aufsichtsorgane einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft werden selbständige Mitglieder der Kammer.

Seit dem 01.08.2022 hat die Kammer 94 Berufsausübungsgesellschaften (BAG) zugelassen, davon 21 in der Rechtsform einer GmbH, 73 in der Rechtsform einer PartmbB. Durch die Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft wurden gem. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO deren Geschäftsführer bis zum jetzigen Zeitpunkt 39 nichtanwaltliche freie Berufe ebenfalls Mitglied der Rechtsanwaltskammer, davon 37 Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer und 2 Patentanwälte.

Durch die Zulassungen der Berufsausübungsgesellschaften erscheint die Entwicklung der Mitgliederzahlen stagnierend. Bei 3289 gemeldeten Mitgliedern am 01.01.2023 im Vergleich zu 3263 am 01.01.2022 ist jedoch zu berücksichtigen, dass hierin bereits eine Vielzahl der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften enthalten ist, ohne diese Zulassungen läge der zu verzeichnende Rückgang der Mitgliederzahlen bei knapp 2%. Der **Präsident** hob hervor, dass der Rückgang der Mitgliederzahlen in anderen Kammerbezirken mit zum Teil über 10% deutlich höher liege und bundesweit ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen sei. Man werde sich auch im hiesigen Bezirk in den nächsten Jahren nicht allein aus demografischen Gründen auf einen deutlichen Rückgang einstellen müssen. Ein entsprechender Rückgang von Mitgliedszahlen wird sodann voraussichtlich auch Auswirkung bei den Beiträgen haben, zumal weiterhin mit einem Zuwachs von Aufgaben und Verwaltungsaufwand bei der Kammer zu rechnen ist, etwa durch das Vorhaben des Gesetzgebers eventuell die Rechtsanwaltskammern zu Registrierungsstellen für Insolvenzverwalter zu machen.

Sodann berichtete der **Präsident** über die Anfang 2023 stattgefundenen Wahlen zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer. Bei einer Wahlbeteiligung von 14,42% wurden die Kollegen **JR Wolfgang Fensch, Dr. Matthias Krist, JR Gerhard Leverkinck, JR Prof Hubert Schmidt, JRin Gisela Hammes** und **Claudia Karwatzki** wiedergewählt, neu in den Vorstand wurden gewählt die Kollegen **Raphaela di Prato, Dr, Manuel Lorenz, Dr. Stefan Schatz** und **Susanne Terhorst**. Ausgeschieden sind die Kollegen **Prof Dr. Dr. Thomas Schmitt** (bereits 2021), **Viktoria Koch** und **Sebastian Windisch**, denen der Präsident nochmal für die wertvolle Zusammenarbeit in den letzten Jahren dankte.

Der neue Vorstand hatte sich im Vorfeld der Kammerversammlung, ebenfalls am 14.06.2023, neu konstituiert und Herrn **JR Gerhard Leverkinck** zum **Präsidenten** wiedergewählt**, Herrn JR Dr. Andreas Ammer** zum **1. Vizepräsidenten** wiedergewählt, **Herrn JR Wolfgang Fensch** und **Herrn Dr. Matthias Krist** jeweils zum **Vizepräsidenten und Prof Hubert Schmidt** zum **Schatzmeister** gewählt und **Herrn Joachim Zillien** zum **Schriftführer** gewählt.

Bei den ebenfalls im Frühjahr 2023 stattgefundenen elektronischen Wahlen der Mitglieder zur Satzungsversammlung wurden bei einer Wahlbeteiligung von 10,53 % die Kolleginnen **Dr. Simone Breit** und **JRin Marga Buschbell-Steeger** gewählt.

Die Geschäftsstelle verzeichnete mit etwas über 7.000 Posteingängen und ca. 28.000 bearbeiteten Emails neben einer Vielzahl von beA und Faxnachrichten einen deutlichen Zuwachs an Anfragen.

Der **Präsident** schloss seinen Geschäftsbericht, indem er an den Schatzmeister, Herrn Kollegen **JR Prof Dr. Hubert Schmidt,** übergab.

1.2. Bericht des Schatzmeisters über das Geschäftsjahr 2022

JR Prof. Dr. Hubert Schmidt erläutert den mit dem Kammerreport 1/2023 an alle Kolleginnen und Kollegen versandten Haushaltsabschluss 2022.

Hier war insbesondere das erfreuliche Ergebnis des Haushaltsabschlusses hervorzuheben, der auf der Ausgabenseite um rund 200 TEUR hinter dem Voranschlag zurückblieb sowie rund 95 TEUR Mehreinnahmen verbuchte. Die Mehreinnahmen resultieren aus der einmaligen Zulassung der Berufsausübungsgesellschaften bedingt durch die BRAO-Reform.

Der Haushaltsabschluss der Aus- und Fortbildung der RAK, dem BgA (Betrieb gewerblicher Art) schließt leider mit einem Defizit von rund 14.000 EUR. Der Schatzmeister erklärte hierzu, dass dies im Wesentlichen daraus resultiere, dass wir zwar zu Beginn der Pandemie durch den schnellen Umstieg auf Online-Seminare noch von Mehreinnahmen profitieren konnten, nunmehr aber das Angebot von Fremdanbietern erheblich zugenommen habe und wir durch die damit bundesweite Erweiterung des Online-Angebots einer erhöhten Konkurrenz gegenüberstehen. Die ersten Monate des Jahres 2023 hätte sich jedoch gut entwickelt, was ihn für die weitere Entwicklung im Geschäftsjahr verhalten optimistisch Stimme.

1.3. Aussprache zum Jahresbericht und Haushaltsbericht 2022

Fragen aus der Versammlung wurden nicht gestellt.

1.4. Bericht der Rechnungsprüfer

Herr **Kollege Phillip Kranz** berichtete über die gemeinsam, mit dem **Kollegen Christoph Dietrich** durchgeführte Rechnungsprüfung am 18.04.2023 und beantragte die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

Die Rechnungsprüfer gelangten zu der Überzeugung, dass Buchführung und Belegwesen sowie der daraus entwickelte Jahresabschluss korrekt und übersichtlich sind.

1.5. Entlastung des Vorstandes u. der Geschäftsführung gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO

Bei Stimmenthaltung der Betroffenen beschloss die Versammlung einstimmig, sowohl dem Vorstand als auch der Geschäftsführung die Entlastung zu erteilen.

1.6. Beschlussfassung zum Haushalt 2023

Der Schatzmeister erläuterte die einzelnen Positionen des Haushaltsvoranschlages 2024, der mit dem Kammerreport 1/2023 übersandt worden ist.

Aus der Versammlung wurden keine weiteren Fragen gestellt.

Sie beschloss einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltung, den Haushaltsvoranschlag 2024.

1.7. Beschlussfassung zur Beitragsfestsetzung 2024

Der Präsident schlug der Versammlung vor, den Kammerbeitrag für das Jahr 2024 in Höhe von **350,00 EUR** festzusetzen zzgl. beA- und Sterbegeldumlagen.

Ohne Gegenstimme beschloss die Versammlung entsprechend.

1.8. Wahl der Rechnungsprüfer

Nach § 5 Abs. 3 GOWO RAKKO ist die Rechnung der Kammer, von zwei, dem Vorstand nicht angehörenden Kammermitgliedern zu prüfen, die jeweils für zwei Jahre zu wählen sind.

Zur Wahl stellten sich sowohl Herr Kollege **Philip Kranz, Mainz** als auch Herr Kollege **Christoph Dietrich, Bad Kreuznach**. Bei Stimmenthaltung der Betroffenen wählte die Versammlung die beiden Kollegen einstimmig zu Rechnungsprüfern.

Zur Wahl als Stellvertreter stellten sich die Kollegen **Thomas Frick, Koblenz** und JR **Hans-Jürgen Merk, Bad Kreuznach** zur Verfügung.

Ebenfalls bei Stimmenthaltung wählte die Versammlung die vorgenannten Kollegen, beide in Abwesenheit, zu stellvertretenden Rechnungsprüfern. Beide hatten im Vorfeld der Versammlung ihr Einverständnis mit einer erneuten etwaigen Wahl zum Stellvertreter erklärt.

1.9. Bericht zur Ausbildungssituation

Geschäftsführerin Theus berichtete sodann im Rahmen der folgenden Präsentation zur Entwicklung der Ausbildungszahlen im Bezirk.

Präsentation

Zunächst sei zwar festzuhalten, dass im Bezirk der Kammer Koblenz die Zahlen der abgeschlossenen Ausbildungsverträge nur leicht sinke, die Zahlen der Abschlussprüflinge habe sich jedoch halbiert. So sei festzuhalten, dass von 138 im Jahr 2020 abgeschlossenen Ausbildungsverträgen nach Ablauf der dreijährigen Ausbildungszeit nur 57 Kandidaten die Abschlussprüfung gemacht haben, was einer Abbrecherquote von 59% entspricht. Die Statistik enthält auch Wiederholer und Vorzieher, also Auszubildende, die ihre Ausbildung verkürzen und die Abschlussprüfung bereits nach zwei Jahren ablegen. Letztere bleiben jedoch in der Regel zahlenmäßig und prozentual konstant, so dass sie allenfalls marginalen Einfluss auf die Statistik nehmen.

Die Abbrecherquote im Bezirk sei erschreckend und zeige dringenden Handlungsbedarf.

Es sei, so **Geschäftsführerin Theus**, mithin offensichtlich, dass Auszubildende im Laufe der Ausbildung „wegfallen“ und von den verbleibenden Abschlussprüflingen nach bestandener Abschlussprüfung darüber hinaus im Jahr 2023 allein 40% in die Justiz gewechselt sind.

Entwicklung Anzahl der Abschlussprüflinge im Bezirk der RAKKO
2018 - 2023

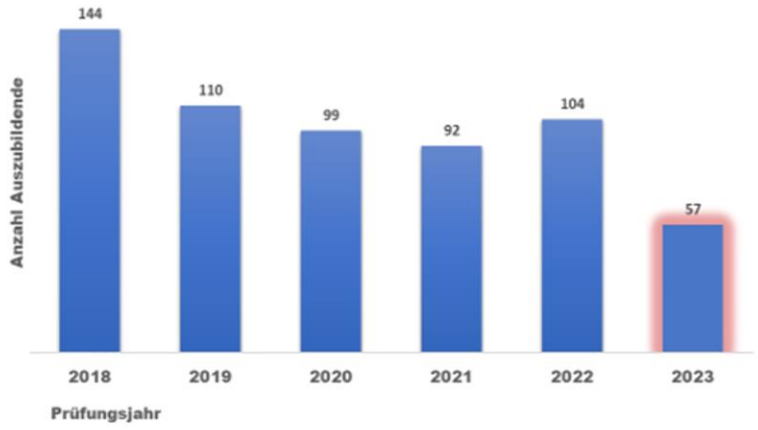

rakko
Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

Entwicklung Anzahl der Abschlussprüflinge in den Landgerichtsbezirken
2018 - 2023

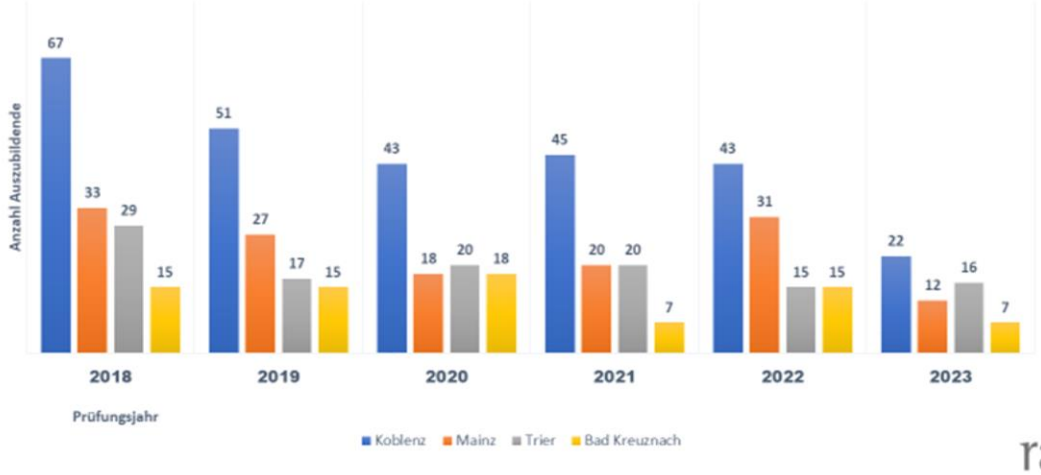

rakko
Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

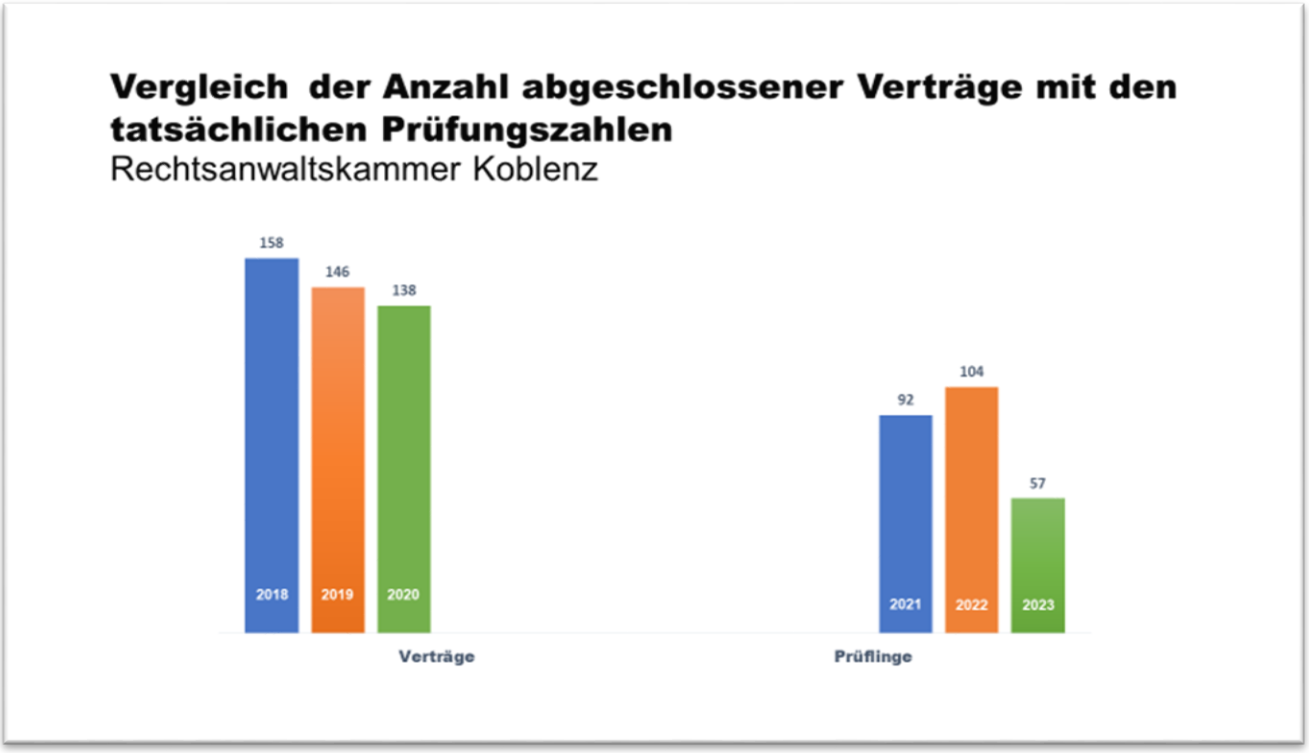

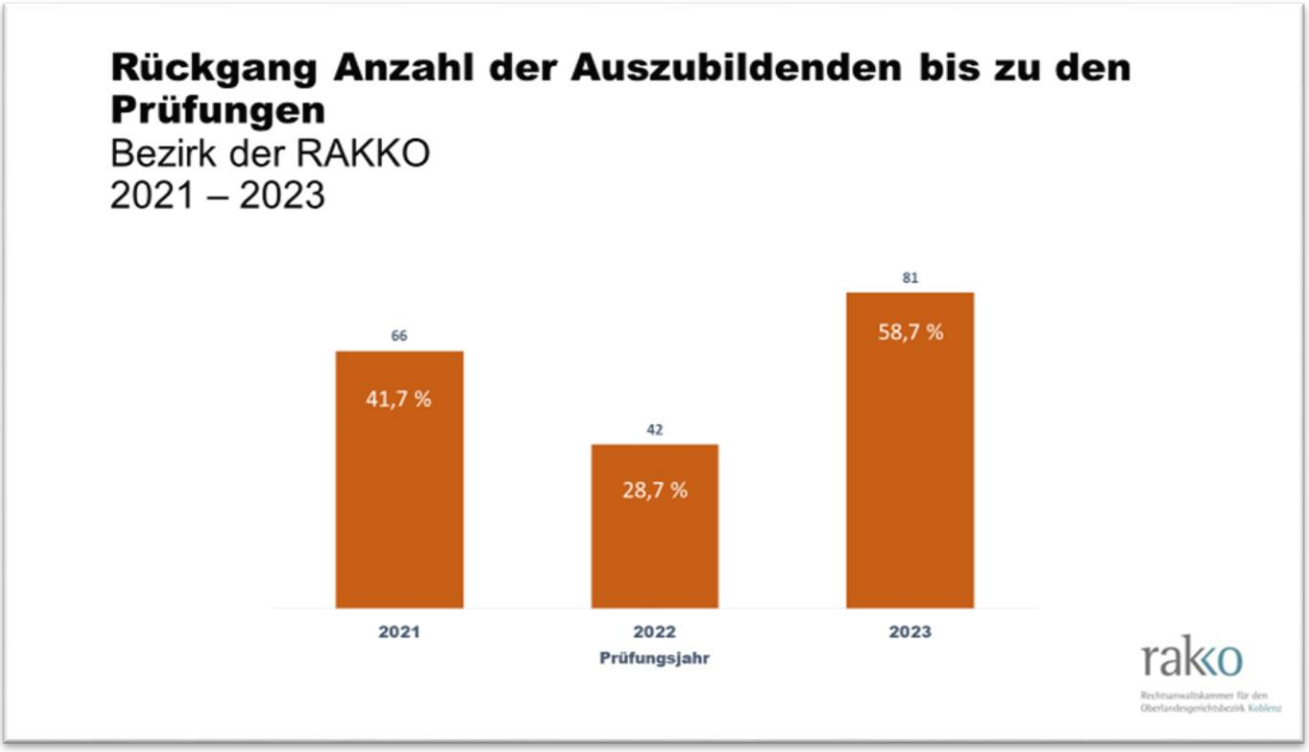

Soweit man nun die Entwicklungen der letzten Jahre auf die folgenden Jahre übertrage, ergäbe sich für den Kammerbezirk OLG Koblenz die Prognose, dass ab dem Jahr 2030 keine Auszubildenden mehr vorhanden sind.

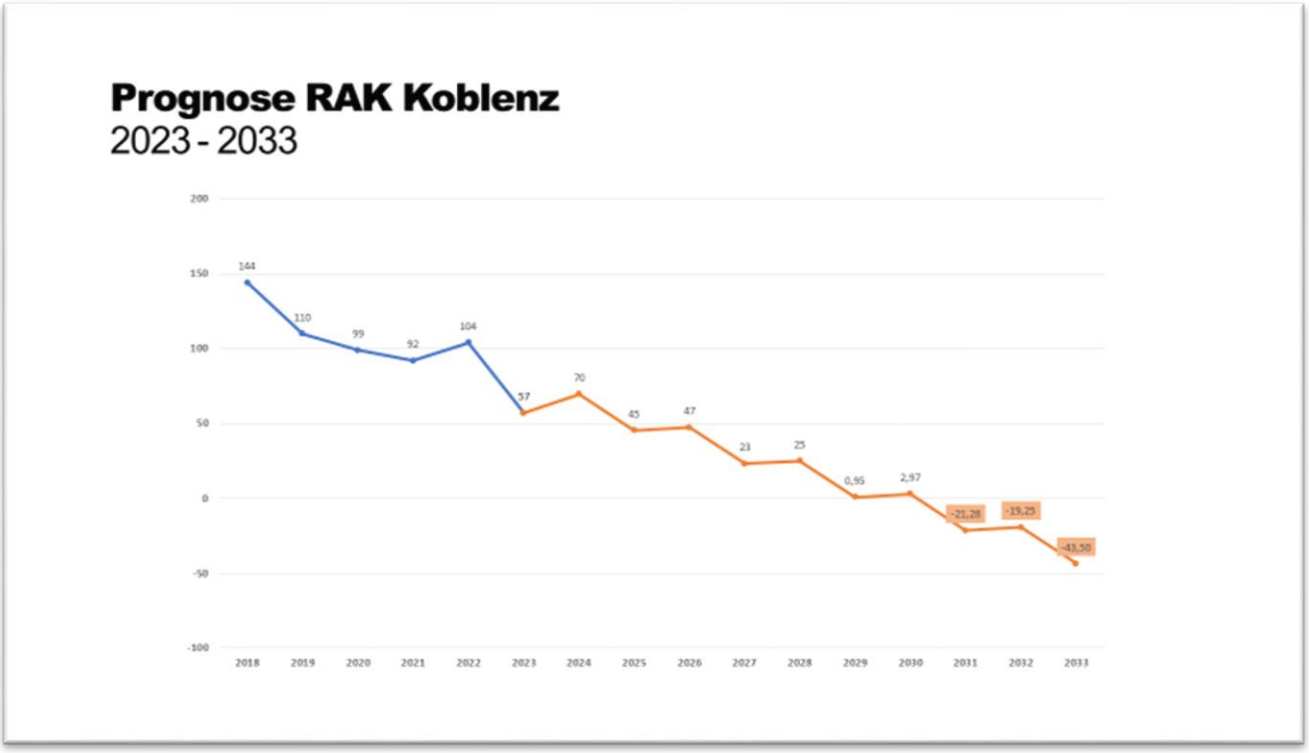

Die Entwicklungen bezogen auf die Landgerichtsbezirke zeigen in Koblenz einen Wegfall der Auszubildenden ab 2027….

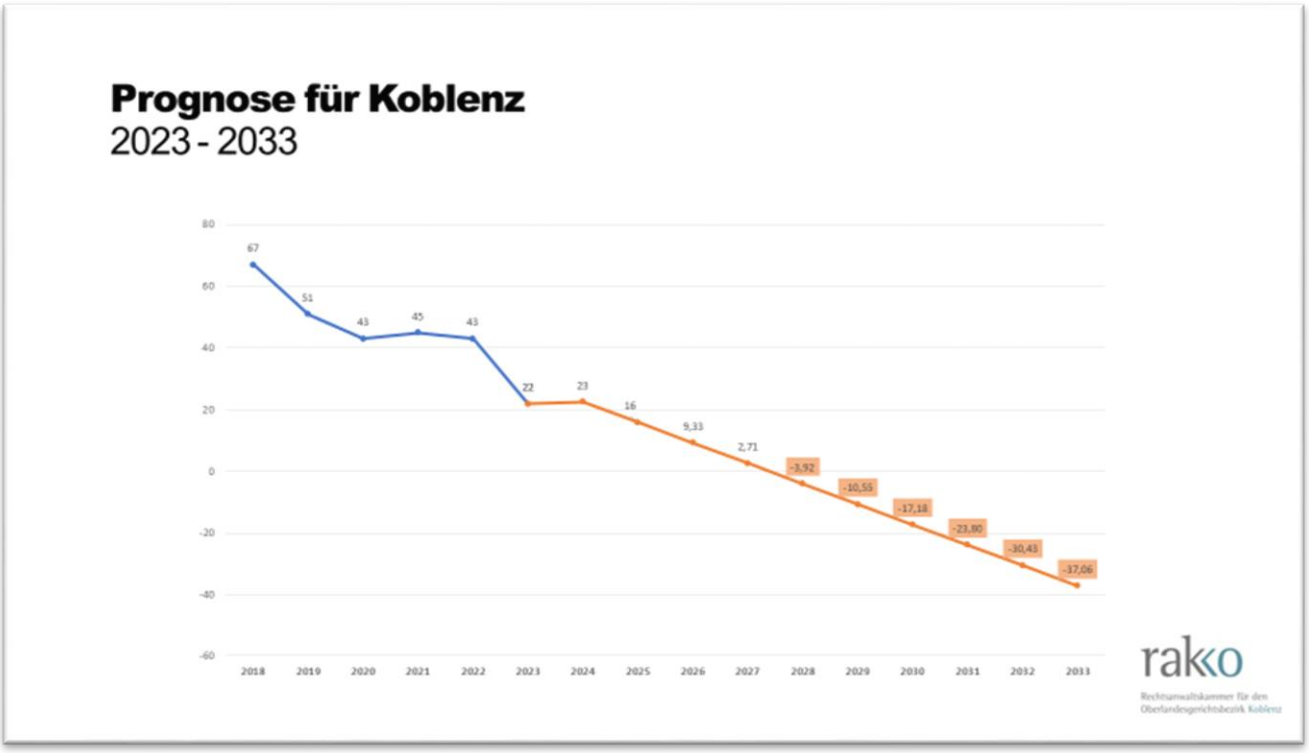

in Mainz ab 2031….

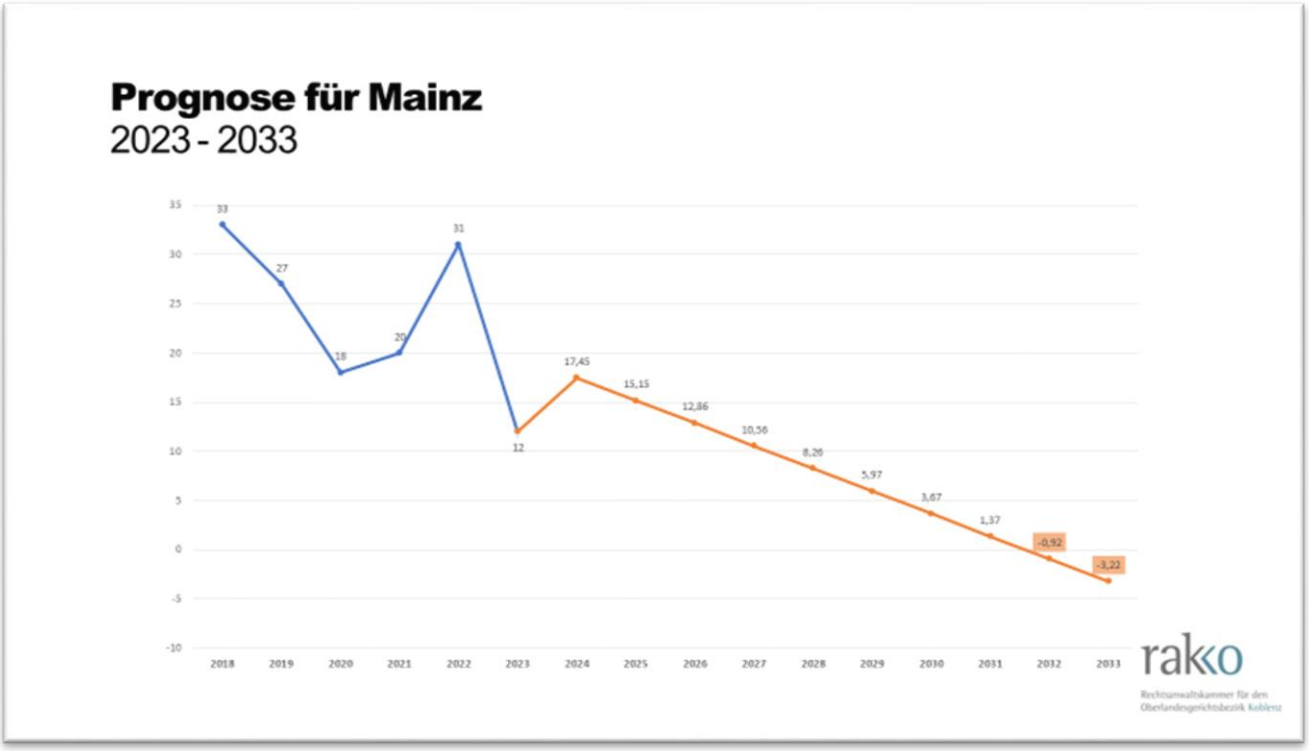

in Trier ab 2032…

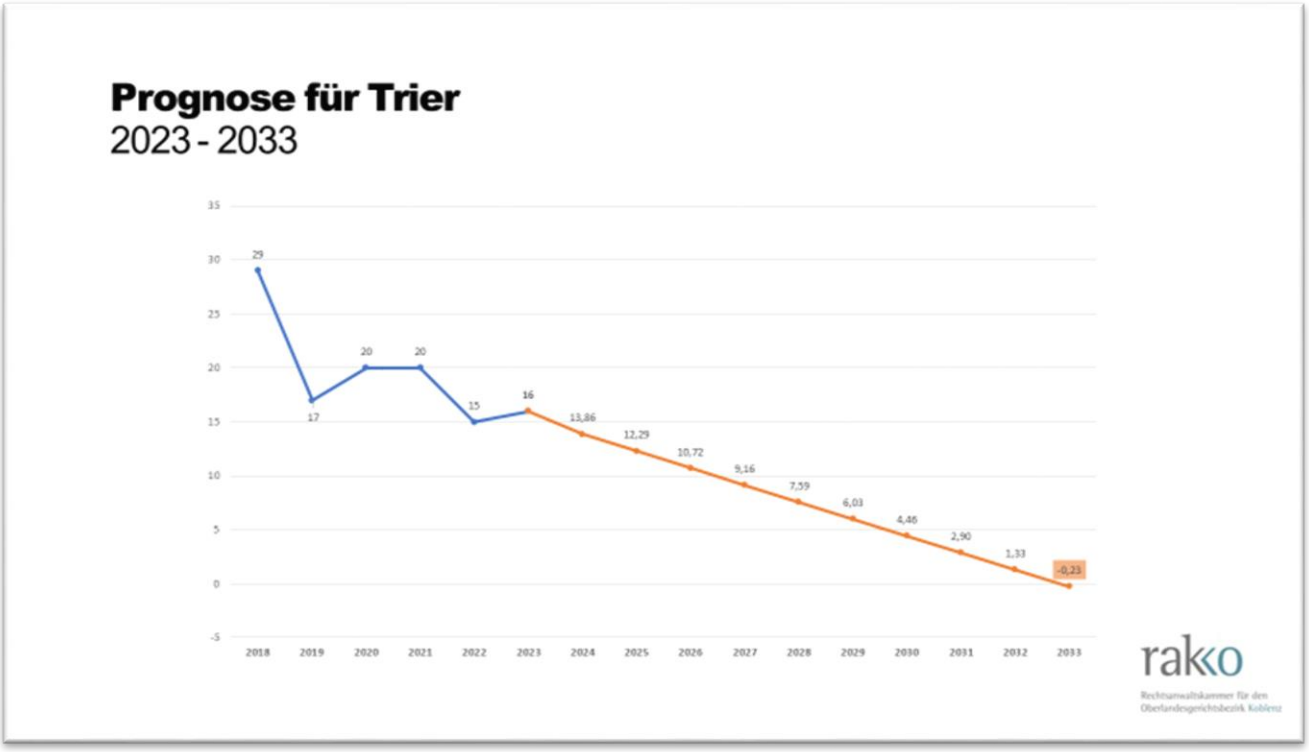

und in Bad Kreuznach ab 2028.

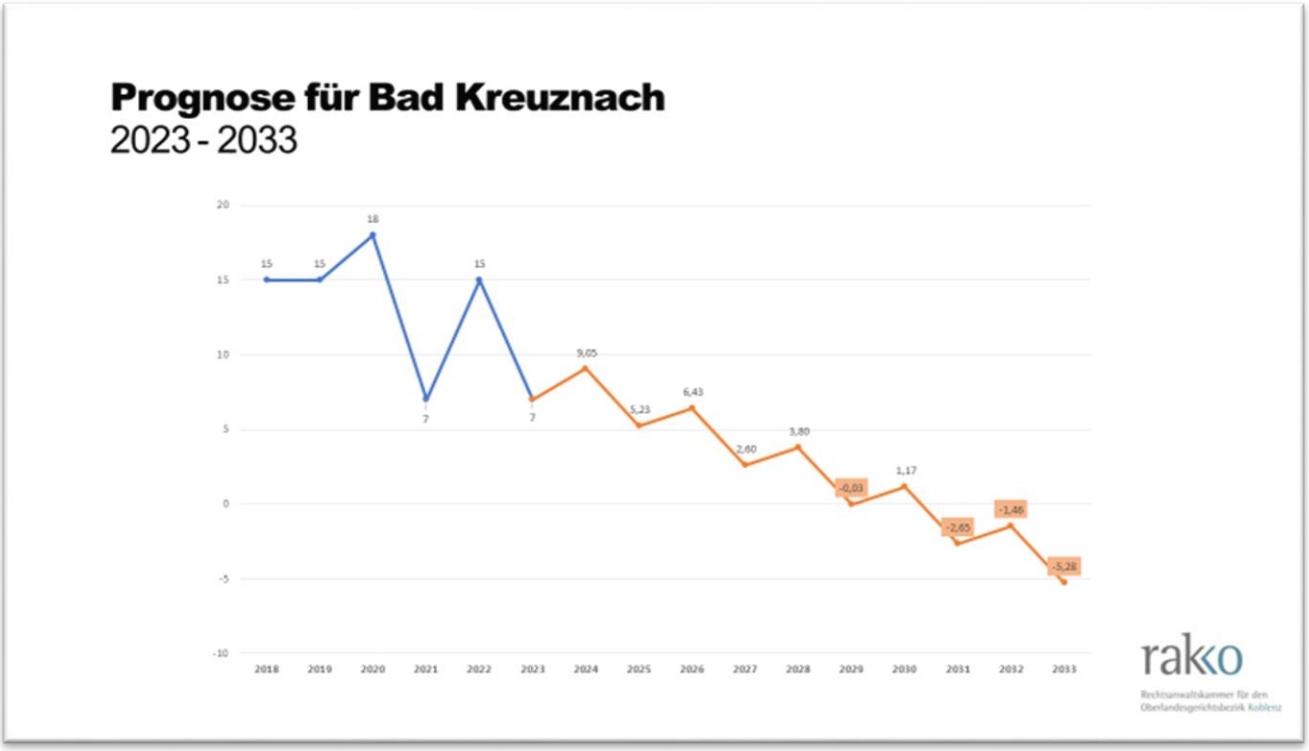

Geschäftsführerin Theus berichtete sodann weiter, dass sie neben den Eindrücken aus dem Tagesgeschäft der Geschäftsstelle der Ursache auch in ihrer Eigenschaft als Berufsschullehrerin an der Berufsschule nachgegangen sei, an der sie Auszubildende im 3. Lehrjahr im Zwangsvollstreckungsrecht unterrichte. Im Übrigen sei sie im gesamten Bezirk der RAK Koblenz die einzige Rechtsanwältin, die an einer Berufsschule Rechtsanwaltsfachangestellte unterrichte. Der übrige Berufsschulunterricht werde von hauptamtlichen Berufsschullehrern durchgeführt.

Sie führte sodann Beispiele von Anfragen von Auszubildenden an, die ihr entweder im Verlauf des Unterrichts oder als direkte Anfragen an die Kammer gestellt wurden.

- *Muss ich private Botengänge machen, wie Wäsche abholen, Auto waschen, Hund ausführen, Privateinkäufe erledigen*
- *Mein Rechtsanwalt hat die Kaffeetasse nach mir geschmissen, weil ich ihm morgens als er kam nicht den frischen Kaffee hingestellt hatte*
- *Ich putze seit Monaten die Kanzlei alleine, weil er die Reinigungskraft gefeuert hat (300qm),*
- *Muss ich als Azubi von 8 bis 20 Uhr in der Kanzlei sein*
- *Ich darf in der Kanzlei nicht für die Prüfung lernen*
- *Ich bin im 3. Jahr und habe noch nie eine Rechnung geschrieben*
- *Ich bin im 3. Jahr und habe noch nie eine ZV-Akte bearbeiten dürfen*
- *Ich sitze seit 3 Jahren am Empfang und bediene die Zentrale, Akten bearbeiten, Rechnungen schreiben oder ZV-Akten oder Mahnwesen habe ich noch nie bearbeiten dürfen*
- *Muss ich am Berufsschultag, nachmittags noch in die Kanzlei?*
- *Muss ich samstags in die Kanzlei, um den Berufsschultag auszugleichen?*
- *Ich bekomme vor der Prüfung keinen Urlaub*

Geschäftsführerin Theus schlussfolgerte, dass die hohe Abbrecherquote im Bezirk entgegen bisherigen Annahmen damit nicht nur in einer im Marktvergleich zu geringen Ausbildungsvergütung gründe sondern überdies sich eine Unzufriedenheit der Auszubildenden mit der Anwaltschaft als Ausbilder ausbreite, die die entsprechende Abbrecherquote erkläre und alarmierend sei.

Sie wies darauf hin, dass die Kommunikationswege der Azubis heutzutage aufgrund digitaler Möglichkeiten sehr kurz sind und eine etwaige aus Sicht des Azubis schlechte Behandlung desselben in der Regel noch am gleichen Tag „die Runde mache“ mit dem Ergebnis, dass die betreffende Kanzlei zukünftig durch potentielle neue Auszubildende oder ausgelernte Mitarbeiter gemieden werde.

Im Marktvergleich, insbesondere im Hinblick auf die Vergütung, aber auch zu Arbeitszeiten und Aufstiegsmöglichkeiten sehe sie die Anwaltschaft ohnehin im Nachteil zu anderen Berufszweigen, für die sich ein junger Mensch in der Ausbildung entscheiden könne, so dass die Anwaltschaft sich eine „schlechte“ Behandlung der Auszubildenden ohnehin nicht erlauben könne. Sie sehe aber insbesondere in diesen Beispielen auch ein Defizit entweder in den Kenntnissen zum berufsrechtlich, arbeitsrechtlich oder nach dem Berufsbildungsgesetz Erlaubten bezogen auf die Behandlung von Auszubildenden oder die vorsätzliche Missachtung der gesetzlichen Reglungen. Grundsätzlich sei die Kammer zwar zuständig für die gesetzeswidrige Behandlung von Auszubildenden zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten, zu einem berufsrechtlichen Verfahren komme es jedoch in den meisten Fällen bereits deshalb nicht, weil sie entweder nicht zweifelsfrei nachweisbar sind oder die bzw. der Auszubildende sogar darum bittet, die Meldung bei der Kammer nicht dem/der Ausbilder/in preiszugeben, um weitere Repressalien zu umgehen.

Es verwundere insoweit nicht, dass sich Auszubildende im Verlauf der Ausbildung anderweitig orientieren.

Selbstverständlich, so berichtete **Geschäftsführerin Theus**, gäbe es auch positive Beispiele, Kanzleien, die bei den Auszubildenden derart beliebt sind, dass sie keinerlei Schwierigkeiten haben, neue Stellen zu besetzen und zwar kurzfristig und freie Stellen in diesen Kanzleien in den Schulen und der Freizeit sofort kommuniziert würden. Diese Kanzleien hätten in der Regel ein sog. Tutorenmodell. Der/die Auszubildende hätte also über die gesamte Ausbildungszeit jemanden an der Seite, der/die mit ihm regelmäßig lerne, d.h. es werden feste Lernzeiten eingerichtet, sich für die schulischen Noten interessiert und insbesondere der Prüfungsstoff an Praxisbeispielen durchgesprochen.

Geschäftsführerin Theus gab insoweit zu bedenken, dass sowohl nach dem Berufsbildungsgesetz wie auch nach der Berufsordnung der Rechtsanwalt genau diesen Umgang zu gewährleisten habe, d.h. die Ausrichtung der Tätigkeit der Auszubildenden auf die Erreichung des Ausbildungsziels und der Prüfung.

Sodann gab sie einen Überblick über Vergütungen in anderen Ausbildungsberufen.

Ausbildungsvergütungen etwa im Fachhandel von bereits über 1.000 EUR im ersten Ausbildungsjahr mit entsprechender Work-Life-Balance lassen die Anwaltschaft ebenso unattraktiv wirken, wie…

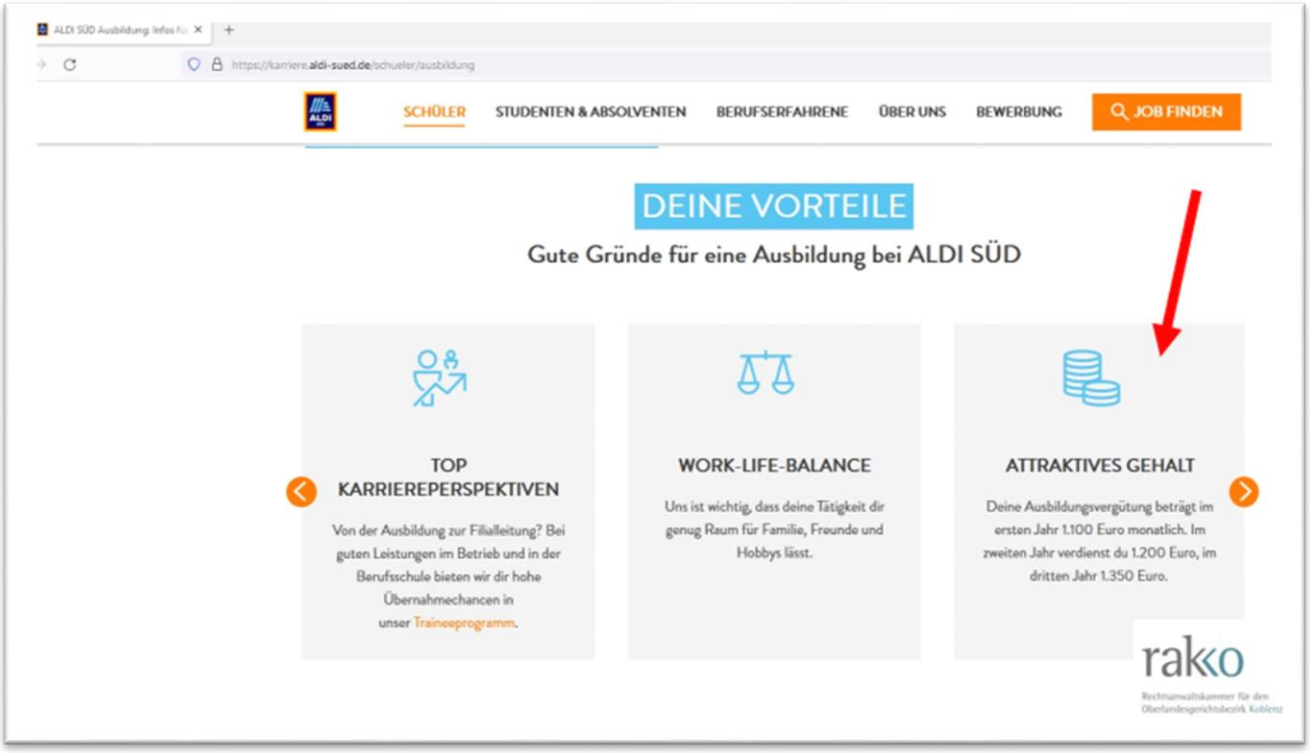

…eine im aktuellen Vergleich derzeitig empfohlene Ausbildungsvergütung im ersten Lehrjahr der Auszubildenden als Steuerfachangestellte mit 900 EUR monatlich oder…

...der Blick auf die Ausbildungsvergütungsempfehlungen benachbarter Rechtsanwaltskammern, wie z.B. die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, die im ersten Lehrjahr 1.000. EUR als Vergütung empfiehlt.

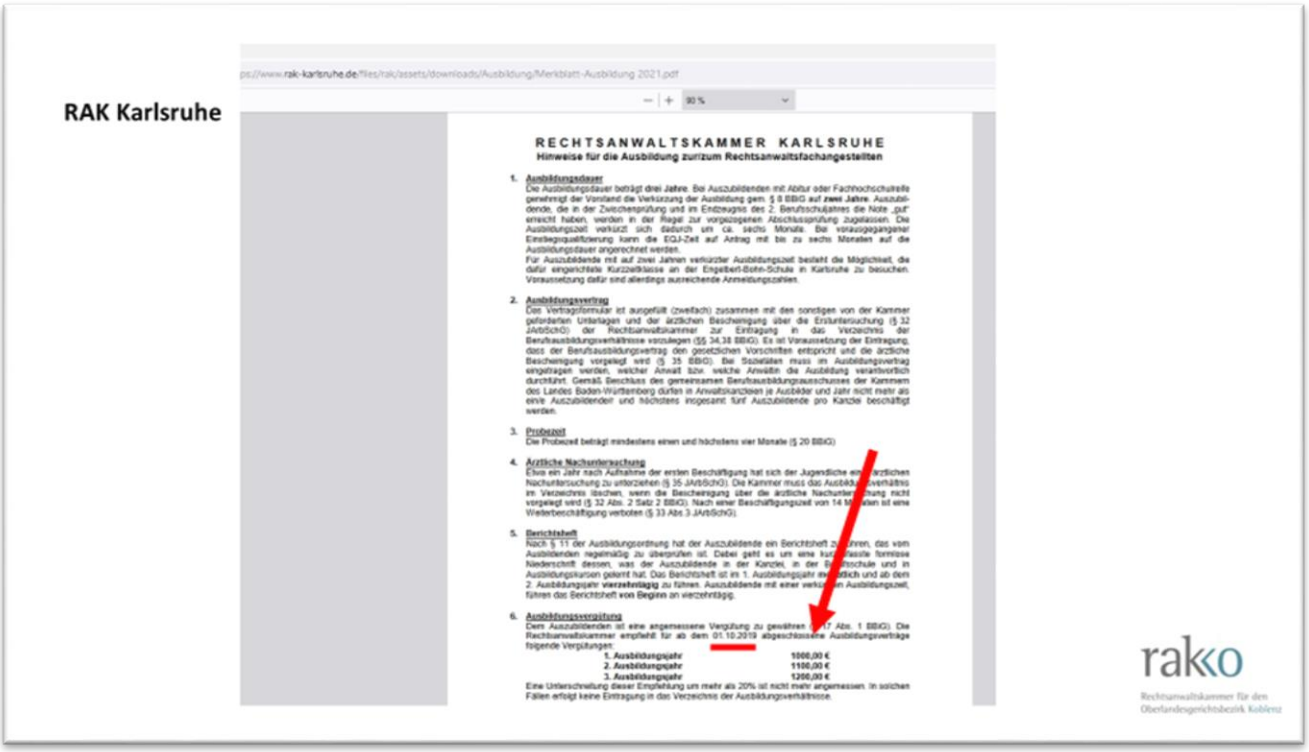

Im Bezirk der RAK Koblenz liegt die Vergütungsempfehlung im ersten Lehrjahr derzeit noch bei 630 EUR monatlich.

RAK Koblenz

Derzeitige Mindestvergütungsempfehlung bis 2023:

1. Ausbildungsjahr: 630
2. Ausbildungsjahr: 740
3. Ausbildungsjahr: 850

Vergütungsempfehlung des Vorstandes ab 2024 gem. TOP 10:

Die Empfehlungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, die gem. § 17 BBiG jeweils spätestens bis zum 1. November eines jeden Kalenderjahres im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben werden und die Höhe der Mindestvergütung für Auszubildende festlegen, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend ist, werden von der Rechtsanwaltskammer Koblenz um jeweils 2% angehoben und auf volle Zehnerschritte aufgerundet. Diese aufgerundeten Beträge gelten sodann als Vergütungsempfehlung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz für Ausbildungsverhältnisse zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten.

rakko
Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

Das Vorgenannte ließe den Rückschluss zu, dass eine höhere Vergütung allein den Abwärtstrend bei den Zahlen neu eingegangener Ausbildungsverhältnisse ebenso wie bei den Zahlen abgeschlossener Ausbildungen nicht aufhalten werde. Den Auszubildenden mangele es an Support, Interesse an ihrer Person, einem motivierenden Arbeitsklima, kurzum an Wertschätzung.

Geschäftsführerin Theus wies jedoch darauf hin, dass die Anwaltschaft die Lösung zur Mitarbeiterbindung bereits vor Augen und im Rahmen der Selbstständigkeit gelernt habe.

Als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin wisse man, dass zufriedene Bestandsmandanten auch neue Mandanten im Bekanntenkreis oder familiären Umfeld generieren. Auf Mitarbeiter und Auszubildende ist dieser Grundsatz übertragbar. Der zufriedene Mitarbeiter identifiziert sich mit „seiner“ Kanzlei und gibt dies auch so an sein Umfeld weiter.

Man verbringe in der Regel im Büro mehr Zeit in der Woche, im Monat, im Jahr als mit der eigenen Familie. Die Mitarbeiter wie die eigene Familie zu behandeln, sie zu fördern und zu motivieren sei auf jeden Fall ein möglicher Weg, vielleicht doch noch die Abwärtsspirale aufzuhalten.

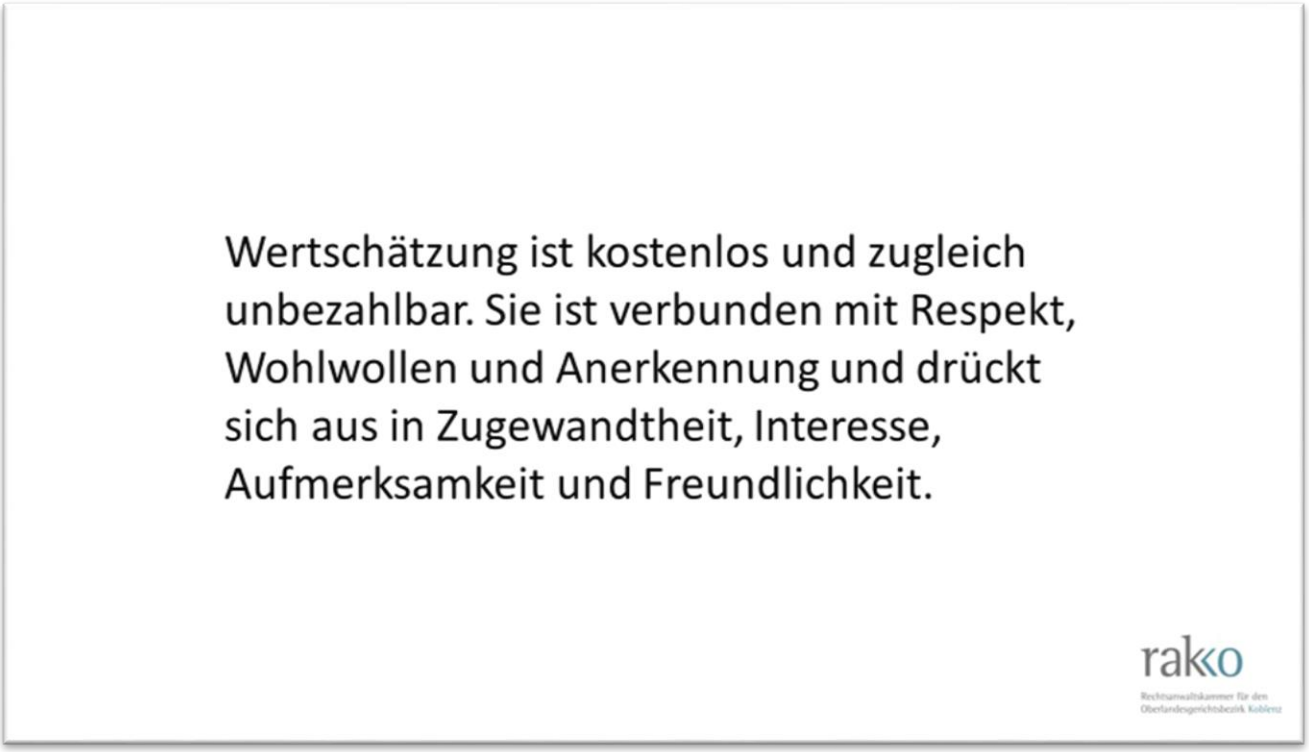

Im Anschluss an die Präsentation bedankte sich die Geschäftsführerin bei den Mitarbeitern der Geschäftsstelle, stellte drei anwesende Geschäftsstellenmitarbeiterinnen, namentlich Frau **Sehnaz Cakmakci**, Frau **Elke Schulten** und Frau **Gianna Wax** der Versammlung vor und bat als Zeichen der Wertschätzung die Versammlung um einen Applaus exemplarisch für alle Mitarbeiter der Geschäftsstelle, die für unsere Mitglieder über das Tagesgeschäft weit hinaus Einsatzbereitschaft zeigen wie etwa bei der Hochwasserkatastrophe im Ahrtal, während vermehrter Anfragen bezogen auf die Corona-Pandemie oder z.B. in Schutzanzügen und Atemmasken in einer ausgebrannten Kanzlei zur Ermöglichung einer Abwicklung.

Abschließend bat sie die Geschäftsstellenmitarbeiterin Frau **Gianna Wax** für ein paar Abschlussworte auf die Bühne, die zwei Wochen zuvor ihre Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte als Landesbeste abgeschlossen hatte.

Frau Wax gab sodann aus Sicht einer Schülerin wieder, wie die Ausbildung wahrgenommen werde, mit welchen Hürden sowohl in der schulischen wie in der betrieblichen Ausbildung zu kämpfen sei und wie wichtig dabei ein förderndes Arbeitsklima für die Auszubildenden sei, insbesondere die Wertschätzung für den Einsatz, den die Schüler neben der Erarbeitung des Schul- und Prüfungsstoffes teilweise auch bei langen Arbeitszeiten für die Kanzleien und die Mandanten leisten und sich hier und da auch mal über ein einfaches „Danke“ oder „Bitte“ freuen würden.

Sie gab an, dass es sicherlich auf beiden Seiten Verbesserungsbedarf gebe und vermutlich auch Schüler, die mehr Eigenmotivation aufbringen könnten.

Im Ergebnis halte sie den Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten für erstrebenswert, er sei abwechslungsreich, man habe viel mit unterschiedlichen Menschen zu tun. Mit wechselseitiger Wertschätzung, ein wenig mehr Support des Ausbilders, einem gesunden Arbeitsklima und einer angemessenen Vergütung könne es ein attraktiver Ausbildungsberuf sein.

1.10. Anhebung der Mindestvergütung für Auszubildende

Das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung vom 1.1.2020 sieht in § 17 BBiG die Verankerung einer bundeseinheitlichen branchenübergreifenden Mindestausbildungsvergütung vor.

Hiernach ist die Angemessenheit der Vergütung ausgeschlossen, wenn sie die Mindestvergütung unterschreitet.

Die Mindestvergütung muss nach Vorgabe durch das BBiG ab 1.1.2020 jährlich angepasst werden (§ 17 BBiG). Die letzte Erhöhung wurde in Anpassung zum BBiG im Mai 2021 für die Jahre 2022/2023 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Zu beschließen war nach dem BBiG die Ausbildungsvergütung nunmehr für 2024. Ab 2024 wird die Höhe der Mindestvergütung für das erste Ausbildungsjahr jeweils im November des Vorjahres im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Die Versammlung zeigte sich tief bestürzt über die unter TOP 1.9 dargestellte Ausbildungssituation, die Statistiken und die prognostizierte Entwicklung und diskutierte intensiv die Thematik der Vergütung für Auszubildende vor dem Hintergrund der unter TOP 1.9 dargestellten Situation. Es wurden teils deutliche Erhöhungen (über 1.000 EUR im ersten Ausbildungsjahr) der Vergütungsempfehlungen angeregt jedoch auch kritisch bewertet, dass derart deutliche Anhebungen z.B. diskutierter Vergütungen beginnend ab über 1.000 EUR im 1. Ausbildungsjahr ggfs. nicht von allen Mitgliedern, insbesondere ggfs. Einzelanwälten in der Fläche des Bezirks getragen werden können.

Nach eingehender Erörterung beschloss die Versammlung sodann mehrheitlich bei 4 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen:

Die Empfehlungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, die gem. § 17 BBiG jeweils spätestens bis zum 1. November eines jeden Kalenderjahres im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben werden und die Höhe der Mindestvergütung für Auszubildende festlegen, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend ist, werden von der Rechtsanwaltskammer Koblenz um jeweils 2% angehoben und auf volle Zehnerschritte aufgerundet. Diese aufgerundeten Beträge gelten sodann als ***Mindest-****Vergütungsempfehlung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz für Ausbildungsverhältnisse zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten.*

Die Mitgliederversammlung bat den Vorstand indes einhellig, den dargestellten Bericht zur Ausbildungssituation und die damit verbundenen Grafiken zur Information für nicht anwesende Kammermitglieder im nächsten Kammerreport zu veröffentlichen um das Bewusstsein und den dringenden Handlungsbedarf zu verdeutlichen. Es wurde außerdem gebeten, zu prüfen, ob neben der Empfehlung zur Mindestvergütung ggfs. auch ein zusätzlicher Hinweis bzw. eine Veröffentlichung der Kammer erfolgen könne, was eine sachgerechte Vergütungsempfehlung im Marktvergleich mit anderen Kammern wäre.

1.11. Bericht und Information zur Geldwäscheprüfung der Mitglieder

Der Präsident berichtete zur fast abgeschlossenen Geldwäscheprüfung der Mitglieder für das Geschäftsjahr 2021, die im Jahr 2022 stattgefunden habe. Wie üblich seien rund 10% der Mitglieder schriftlich geprüft worden. Die Kammer hätte darüber hinaus auch Vor-Ort-Prüfungen vorgenommen. Er bedankte sich für das Verständnis der Kolleginnen und Kollegen für den damit verbundenen zusätzlichen Aufwand, zu dem die Kammer indes gesetzlich verpflichtet sei. Er hob sodann lobend hervor, dass im Wesentlichen die Prüfungen bislang ohne Beanstandungen verliefen, lediglich in zwei Verfahren Bußgelder erhoben werden mussten wegen fehlender Mitwirkung an der Prüfung. Zwei weitere Verfahren stünden noch aus.

1.12. Verschiedenes

Es wurden keine Fragen gestellt.

Mit einem Dank an die Anwesenden schloss der Präsident die Sitzung um 19:48 Uhr.

---------- **Ende des Protokolls** ----------

2. Geldwäsche

2.1. Geldwäscheprüfung bei den Mitgliedern

Nach § 50 Nr. 3 GwG obliegt der Rechtsanwaltskammer die umfassende geldwäscherechtliche Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG. Dabei hat sie bei den verpflichteten Rechtsanwälten aktiv zu prüfen, ob die Präventivpflichten des Geldwäschegesetzes beachtet werden. Nach § 51 Abs. 3 GwG können diese Prüfungen auch ohne besonderen Anlass erfolgen.

Als Aufsichtsbehörde hat die Rechtsanwaltskammer nach § 52 Abs. 1 und 2 GwG zudem Auskunftsrechte gegenüber den Verpflichteten und, bezogen auf deren Geschäftsräume, auch Betretungs- und Besichtigungsrechte.

Die Geldwäscheprüfung 2022 für das Jahr 2021 ist abgeschlossen und wir bedanken uns bei den geprüften Kollegen für ihr Verständnis und Ihre Kooperation.

Auch im Jahr 2023 kommen wir der gesetzlichen Verpflichtung zur anlasslosen Prüfung nach und prüfen einen Teil der Mitglieder für das Geschäftsjahr 2022. Die Prüfung hat bereits im Juni begonnen. Wir bitten an dieser Stelle alle von der Prüfung betroffenen Kolleginnen und Kollegen ihren Mitwirkungspflichten im Rahmen der Prüfung nachzukommen. Wenden Sie sich bei jedweden Fragen gerne an die Geschäftsstelle.

Bei Verstößen können empfindliche Geldbußen erfolgen, wir würden es bedauern, solche Maßnahmen ergreifen zu müssen. Bitte informieren Sie sich über Ihre diesbezüglichen Pflichten z. B. auf der Homepage der RAKKO unter https://www.rakko.de/geldwaeschegesetz/.

2.2. Geldwäsche-Prävention: Registrierungspflicht bei der FIU

Quelle: (Veröffentlichung aus dem BRAK-Newsletter Ausgabe 11/2021)

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind in bestimmten Fällen Verpflichtete nach dem zum 01.01.2020 aufgrund der 5. EU-Geldwäscherichtlinie novellierten Geldwäschegesetz (GwG). Hierzu zählen nach § 2 I Nr. 10 GwG etwa die Beratung bei Finanz- oder Immobilientransaktionen oder bei Zusammenschlüssen und Übernahmen sowie die steuerliche Beratung. Mit der Novelle wurde auch die Pflicht eingeführt, sich - unabhängig von der Abgabe einer konkreten Verdachtsmeldung – bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) zu registrieren (§ 45 I 2 GwG). Die FIU stellt hierfür das elektronische Meldeportal goAML Web zur Verfügung. Die Pflicht zur Registrierung besteht mit Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der FIU, spätestens jedoch ab dem 01.01.2024.

Die FIU empfiehlt eine frühzeitige Registrierung im Meldeportal goAML Web. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollten sich bereits im Vorfeld mit ihren Pflichten im Zusammenhang mit der Meldepflicht nach §§ 43 ff. GwG befassen, und im Bedarfsfall unverzüglich eine Verdachtsmeldung abgeben zu können. Im Meldeportal und auf der Website der FIU finden sich zudem Publikationen der FIU zu Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die als Hilfestellung dienen können. Mit einer Registrierung wird der Aufsichtsbehörde im Falle einer Kontrolle signalisiert, dass man sich als Verpflichteter bereits mit den sich aus dem GwG ergebenden Meldepflichten auseinandergesetzt hat.

Weiterführende Links:

- Anschreiben der FIU an die Verpflichteten
- Flyer „Geldwäscheprävention – Ein Thema für mich?!“
- Hinweise der FIU zur Registrierung und Meldungsabgabe in goAML Web
- Aufstellung der Unterlagen zur Registrierung
- BRAK-Podcast – Folge 22 „Geldwäsche – So macht man es richtig“
- Auslegungs- und Anwendungshinweise der BRAK zum GwG (5. Auflage)

3. Wahlen zur Satzungsversammlung

-Wahlergebnis-

Im Jahr 2023 fanden die Wahlen zur Satzungsversammlung in elektronischer Form statt.

Bis zum Ende der Wahlzeit am Dienstag, den 22.05.2023, 12.00 Uhr, sind insgesamt 350 elektronische Stimmen abgegeben worden.

Bei **3.321** wahlberechtigten Mitgliedern ergibt dies eine Wahlbeteiligung von 10,53 **%.**

Die Auswertung der elektronischen Stimmen hat sodann ergeben, dass auf

RAin Dr. Simone Breit	295 **Stimmen**
RAin JRin Marga Buschbell-Steeger	240 **Stimmen**

Auszählung der Stimmzettel
Anzahl Wahlberechtigter 3321
Anzahl abgegebener Stimmzettel 350
Anzahl gültiger Stimmzettel 342

davon leer abgegeben 0
Anzahl ungültiger Stimmzettel 8
davon ungültig durch Wahlregelverletzung 0

4. Hinweisgeberschutzgesetz

Hinweisgeberschutzgesetz in Kraft – Was steht drin, was fehlt?

(Quelle: BRAK News Whistleblower, 11.07.2023 Gesetzgebung)

Seit dem 2. Juli ist das Hinweisgeberschutzgesetz in Kraft. Ein Überblick über die Regelungen und die Lücken, die aus Sicht der BRAK bestehen.

Am Sonntag, den 2. Juli 2023, ist (endlich) das deutsche Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) in Kraft getreten. Ziel ist es, den bislang lückenhaften Schutz von Menschen zu verbessern, die im beruflichen Kontext von Missständen in Unternehmen und Behörden erfahren und diese melden wollen. Beschäftigte in Unternehmen und Behörden nähmen Missstände schließlich oftmals als Erste wahr, so die Bundesregierung. Ihre Hinweise könnten dafür sorgen, dass Rechtsverstöße aufgedeckt, untersucht, verfolgt und unterbunden werden. Repressalien gegen diese sog. Whistleblower werden nach dem Gesetz verboten und bußgeldbewehrt. Zudem müssen u. a. Unternehmen ab 50 Mitarbeitenden Meldestellen für Hinweisgeberinnen und -geber einrichten.

Das deutsche Gesetz dient der Umsetzung der EU-Hinweisgeberrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1937). Die Frist für die Umsetzung war eigentlich bereits am 17. Dezember 2021 abgelaufen, erst Anfang des Jahres hatte die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Hintergrund für das langwierige Verfahren war zum einen ein Scheitern der Umsetzung in der letzten Regierung. Für weitere Verzögerungen hatte ein „Nein“ des Bundesrates zum ursprünglichen Regierungsentwurf gesorgt. Erst durch Nachverhandlungen im Vermittlungsausschuss erteilte die Länderkammer ihre Zustimmung.

Welche Missstände sind von dem Gesetz erfasst?

Nicht alle Gesetzesverstöße können gemeldet werden. § 2 Abs. 3 HinSchG enthält eine abschließende Liste von Verstößen, bei deren Meldung Whistleblower geschützt sein sollen. Meldefähig werden zunächst alle Verstöße gegen deutsches Strafrecht, insbes. strafbare Formen der Korruption und Betrügereien. Außerdem solche gegen Bußgeldvorschriften, wenn die verletzte Norm dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient. Darunterfallen beispielswese Vorschriften aus den Bereichen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes oder Verstöße gegen das Mindestlohngesetz. Schließlich sind auch sonstige Vorschriften aus bestimmten Rechtsbereichen deutschen und EU-Rechts erfasst, z.B. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, oder aber Vorgaben zur Produktsicherheit. Auch Hinweise auf mangelnde Verfassungstreue von Beschäftigten im öffentlichen Dienst werden seit der Einigung im Vermittlungsausschuss erfasst, auch wenn dabei keine konkreten Straftaten vorliegen.
Ebenfalls neu im Vermittlungsausschuss hinzugekommen ist die Voraussetzung, dass die hinweisgebende Person die Information im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit erlangt hat.

Die Meldestellen

Damit Hinweisgeberinnen und -geber diese Missstände melden können, müssen interne und externe Meldestellen eingerichtet werden. Die Hinweise sollen mündlich, schriftlich oder auf Wunsch auch persönlich abgegeben werden können. Bei allen Meldewegen muss die Vertraulichkeit der hinweisgebenden Person sowie Dritter geschützt sein.
Alle Behörden und Unternehmen ab 50 Mitarbeitenden müssen nun solche internen Meldestellen schaffen. Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden ist es erlaubt, mit anderen Unternehmen eine „gemeinsame Meldestelle“ zu betreiben. Außerdem gilt für sie eine "Schonfrist" für die Umsetzung dieser Pflicht bis zum 17. Dezember 2023.
Zusätzlich gibt es mindestens drei externe Meldestellen des Bundes, auch die Länder können eigene externe Meldestellen einrichten.

Die generelle Meldestelle für alle Verstöße wurde beim Bundesamt für Justiz (BfJ) eingerichtet.

Beim Bundeskartellamt lassen sich Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, GWB) und solche gegen den EU Digital Markets Act (DMA) melden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist für Verstöße betreffend ihren Aufsichtsbereich (z.B. Banken, Finanzdienstleister, private Versicherungsunternehmen, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Wertpapierhandel) zuständig.
Grundsätzlich haben Whistleblower gem. § 7 Abs. 1 HinSchG die Wahl, ob sie die Meldestelle in ihrem Unternehmen oder eine externe des Bundes bzw. der Länder wählen. Neu durch den Vermittlungsausschuss hinzugekommen ist allerdings, dass Whistleblower in Fällen, in denen intern wirksam gegen Verstöße vorgegangen werden kann und keine beruflichen Repressalien zu befürchten sind, die Meldung an eine interne Meldestelle bevorzugen „sollten“.

In ihrer Stellungnahme zum ersten Referentenentwurf von Mai 2022 hatte die BRAK gefordert, einen Anreiz zur vorrangigen Nutzung des internen Meldekanals zu setzen. Zumindest geht die neu aufgenommene Formulierung in diese Richtung; konkrete Anreize zur Nutzung der internen Meldestelle werden jedoch nicht geschaffen.
Die interne Meldestelle muss der hinweisgebenden Person innerhalb von sieben Tagen den Eingang der Meldung bestätigen. Innerhalb von drei Monaten muss die Meldestelle sie über die ergriffenen Maßnahmen informieren. Diese können nach § 18 HinSchG z.B. sein: Problembehebung, interne Nachforschungen, Verweis auf andere Kanäle, Weiterleitung an eine Behörde, Abschluss des Verfahrens aufgrund mangelnder Beweise oder anderer Gründe.

Anonymität

Ein während der Verhandlungen hoch umstrittener Punkt war die Frage, ob und inwieweit auch anonyme Meldungen zulässig sein sollten. Der Rechtsausschuss hatte sich hier noch für eine stärkere Anonymität ausgesprochen. Doch wegen des Vetos des Bundesrates einigte man sich am Ende auf eine sehr abgeschwächte Form: Es wird lediglich vorgegeben, dass die Stellen auch anonym eingehende Meldungen bearbeiten *sollen*. Eine Pflicht, die Abgabe anonymer Meldungen zu ermöglichen, besteht nun hingegen weder für interne noch für externe Meldestellen.
Die BRAK hatte in ihrer Stellungnahme den Gesetzgeber aufgefordert, seine skeptische Haltung gegenüber anonymen Hinweisen zu überdenken. Häufig hänge die Bereitschaft, Verstöße zu melden, davon ab, anonym bleiben zu können; dagegen habe sich in der Unternehmenspraxis die Befürchtung, dass dies zu missbräuchlichen Meldungen führe, nicht bestätigt. Entgegen vielfach ähnlich lautender Kritik und einem entsprechenden Vorschlag des Rechtsausschusses konnte sich eine Pflicht, auch anonyme Meldungen zu ermöglichen und diesen auch nachzugehen, am Ende leider nicht durchsetzen.

Schutz vor Repressalien

Zentrales Element des Gesetzes ist das in § 36 Abs. 1 HinSchG verankerte Verbot von Repressalien. Was genau darunter zu verstehen ist, definiert das Gesetz zwar nicht. Doch nähere Hinweise gibt hier die nicht abschließende Aufzählung in Art. 19 der EU-„Whistleblower-Richtlinie“: Gemeint sind insbesondere Kündigung bzw. Abmahnung oder Drohung damit, Suspendierung, Herabstufung oder Versagung von Beförderung, Nichtverlängerung befristeter Arbeitsverträge, negative Leistungsbeurteilung, Nötigung, Einschüchterung und Mobbing, Diskriminierung, Rufschädigung, etc.
Whistleblower sind immer dann gem. §§ 36 Abs. 1 HinSchG vor solchen Repressalien geschützt, wenn sie eine Meldung im guten Glauben an ihre Richtigkeit abgeben. Abs. 2 enthält zudem eine Beweislastumkehr zugunsten der Hinweisgebenden. Sie findet Anwendung, wenn er oder sie sich mit rechtlichen Mitteln gegen eine Repressalie zur Wehr setzt und dabei geltend macht, diese infolge einer Meldung oder Offenlegung nach diesem Gesetz erlitten zu haben. Dann muss das Unternehmen darlegen und beweisen, dass es einen anderen Grund für die Benachteiligung gegeben hat. Die Einschränkung, dass diese Beweislastumkehr nur gelten solle, wenn die Person dies selbst geltend macht, ist ebenfalls eine Neuerung aus dem Vermittlungsausschuss.

Bußgelder und Schadensersatz

Ein Verstoß gegen das Verbot von Repressalien hat zunächst zur Folge, dass diese unwirksam ist. Zudem besteht eine Schadenersatzpflicht, § 37 HinSchG. Immaterielle Schäden, z.B. wegen Mobbings, können entgegen früheren Versionen allerdings nicht geltend gemacht werden. Schließlich drohen Bußgelder, § 40 Abs. 2 Nr. 3 HinSchG. Allerdings kommen nach einer Einigung im Vermittlungsausschuss nur noch bis zu 50.000 Euro Bußgeld in Betracht und nicht mehr, wie zuvor geplant, bis zu 100.000 Euro.
Weitere mit derselben Summe bedrohte Ordnungswidrigkeiten sind z.B. das Verhindern einer Meldung, das Nichtwahren der Vertraulichkeit. Wer es versäumt, eine Meldestelle einzurichten, muss mit bis zu 20.000 Euro Bußgeld zahlen.
Allerdings gilt der im Gesetz genannte Bußgeldrahmen nur für Unternehmensverantwortliche. Für die Unternehmen selbst kann der Bußgeldrahmen aufgrund des Verweises auf § 30 Abs. 2 S. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verzehnfachen.
Umgekehrt drohen im Fall einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Meldung oder Offenlegung unrichtiger Informationen nach § 38 HinSchG Schadensersatzansprüche gegen den Whistleblower. Zudem soll das Offenlegen unrichtiger Informationen eine Ordnungswidrigkeit darstellen, für die bis zu 20.000 Euro Bußgeld drohen. Die BRAK hatte in ihrer Stellungnahme empfohlen, den Rahmen eines Bußgelds für eine Ordnungswidrigkeit deutlich zu erhöhen, da „unrichtige Meldungen“ häufig auch den Tatbestand der falschen Verdächtigung nach § 164 StGB erfüllen könnten. Dieser Vorschlag konnte sich leider nicht durchsetzen, es blieb bei einem Rahmen von 20.000 Euro.

Hinweis in eigener Sache: Am 22.09.2023 bieten wir ein Online- Seminar zu diesem Thema an „Hinweisgeberschutzgesetz- Aktueller Stand und Details“
Anmeldung über unsere Homepage unter:

https://www.rakko.de/seminar/?onlineseminar-hinweisgeberschutzgesetz-aktueller-stand-und-details&semid=2555

5. Ersatzeinreichung bei vorübergehender technischer Unmöglichkeit

(Quelle: Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK Magazin Heft 03/2023, Berlin)

Seit dem 1.1.2022 dürfen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Schriftsätze, Anträge und Erklärungen den Gerichten nur noch in elektronischer Form übermitteln. Störungen der dafür erforderlichen Infrastruktur treten immer wieder auf. Fristabläufe drohen. Der folgende Beitrag soll unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung und der aktuellen Rechtsprechung Hinweise geben, wie zu verfahren ist, wenn die Justiz aus technischen Gründen nicht auf elektronischem Wege erreichbar ist.

Rechtliche Grundlagen

Der Gesetzgeber hat in den Verfahrensordnungen in der seit dem 1.1.2022 jeweils geltenden Fassung festgelegt, dass eine Einreichung von Schriftsätzen, Anträgen und Erklärungen im Falle einer vorübergehenden Unmöglichkeit der elektronischen Einreichung aus technischen Gründen nach den allgemeinen Vorschriften zulässig bleibt.

Diese Möglichkeit zur Ersatzeinreichung ist von einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abzugrenzen. Die Ersatzeinreichung dient der Fristwahrung. Ist die Frist bereits verstrichen, kommt eine Ersatzeinreichung nicht mehr in Betracht. Dann ist ein Wiedereinsetzungsantrag zu stellen.

Tipp: Prüfen Sie die Voraussetzungen und Erfolgsaussichten der Ersatzeinreichung in jedem Einzelfall ganz genau und stellen Sie ggf. hilfsweise einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Voraussetzungen der Ersatzeinreichung

Die Möglichkeit der Ersatzeinreichung besteht nur in Fällen einer **vorübergehenden Unmöglichkeit** der elektronischen Einreichung. Die professionellen Einreicher sind dadurch nicht von der Notwendigkeit entbunden, die erforderlichen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente vorzuhalten und bei technischen Ausfällen unverzüglich für Abhilfe zu sorgen (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 17/12634, 28). Das OVG Münster (Beschl. v. 6.7.2022 – 16 B 413/22) entschied, dass eine Internetstörung über einen Zeitraum von fünf Wochen nicht mehr vorübergehend sei und der Rechtsanwalt ggf. einen Internet-Hotspot hätte einrichten müssen.
Die elektronische Einreichung muss **aus technischen Gründen** vorübergehend nicht möglich sein. Dabei spielt es nach dem Willen des Gesetzgebers keine Rolle, ob die Ursache für die vorübergehende technische Unmöglichkeit in der Sphäre des Gerichts oder in der Sphäre des Einreichenden zu suchen ist (BT-Drs. 17/12634, 27).

Technische Gründe i.S.d. § 130d S. 2 ZPO liegen nur bei einer Störung der für die Übermittlung erforderlichen technischen Einrichtungen vor, nicht dagegen bei in der Person des Einreichers liegenden Gründen (BGH, Beschl. v. 25.1.2023 – IV ZB 7/22). Der Beschwerdeführer hatte vorgetragen, dass er aufgrund einer Erkrankung am Urlaubsort und dort fehlender technischer Ausstattung nicht in der Lage gewesen sei, die Berufungsbegründung als elektronisches Dokument zu übermit-

teln. Dies ließ der BGH nicht ausreichen. Bereits der Wortlaut des § 130d S. 2 ZPO spreche dagegen, in Fallgestaltungen, in denen die technischen Einrichtungen zur Übermittlung eines Schriftsatzes als elektronisches Dokument funktionsfähig vorhanden seien und dem Einreichenden lediglich der tatsächliche Zugriff darauf versperrt sei, von einer vorübergehenden Unmöglichkeit zur Übermittlung aus „technischen Gründen“ auszugehen.

Störungen können auch in der Sphäre der Justiz auftreten und dazu führen, dass die Einreichung technisch unmöglich ist. Sie sind insbesondere daran zu erkennen, dass Fehlermeldungen bei der Adressierung der Gerichte auftreten oder die Nachricht nicht erfolgreich gesendet werden konnte.

Tipp: Prüfen Sie immer, ob Ihre Nachricht erfolgreich versandt wurde! Die Rechtsprechung stellt hohe Anforderungen an die Prüfung der erfolgreichen Nachrichtenübermittlung.

Unverzügliche Glaubhaftmachung

Die technische Unmöglichkeit der Übermittlung einschließlich ihrer vorübergehenden Natur ist unverzüglich glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung sollte **möglichst gleichzeitig mit der Ersatzeinreichung** erfolgen. Jedoch sind Situationen denkbar, in denen der Rechtsanwalt erst kurz vor Fristablauf feststellt, dass eine elektronische Einreichung nicht möglich ist und bis zum Fristablauf keine Zeit mehr verbleibt, die Unmöglichkeit darzutun und glaubhaft zu machen. In diesem Fall ist die Glaubhaftmachung unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, nachzuholen (BT-Drs. 17/12634, 28).

Darauf, dass Gerichte Milde walten lassen, sollte man sich indes nicht verlassen. Denn der BGH wies darauf hin, dass ein Gericht nicht gehalten sei, die Vorschrift des § 130d S. 3 Hs. 1 ZPO nach ihrem Inkrafttreten während einer (weiteren) Übergangsfrist nicht oder nur „behutsam“ anzuwenden (BGH, Beschl. v. 15.12.2022 – III ZB 18/22).

Der Rechtsbegriff „unverzüglich“ in § 130d S. 3 ZPO ist im Sinne der in § 121 I 1 BGB enthaltenen Legaldefinition als „ohne schuldhaftes Zögern“ auszulegen (BGH, Beschl. v. 15.12.2022 – III ZB 18/22). Die Glaubhaftmachung muss zeitlich unmittelbar erfolgen. Anders als bei § 121 BGB sei der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt keine gesonderte Prüfungs- und Überlegungszeit zu gewähren, sondern die Glaubhaftmachung habe zu erfolgen, sobald Kenntnis vom Scheitern der Einreichung aus technischen Gründen bestehe und die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt zu einer geschlossenen Schilderung der tatsächlichen Abläufe oder Umstände in der Lage sei (BGH, Beschl. v. 26.1.2023 – VZB 11/22).

Ist es bereits im Zeitpunkt der Ersatzeinreichung eines Schriftsatzes möglich, die vorübergehende technische Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung darzulegen und glaubhaft zu machen, hat dies mit der Ersatzeinreichung zu erfolgen. In diesem Fall genügt es nicht, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die Voraussetzungen für eine Ersatzeinreichung nachträglich darlegt und glaubhaft macht (BGH, Beschl. v. 17.11.2022 – IX ZB 17/22).

Tipp: Meist gibt es bereits bei der fehlgeschlagenen elektronischen Übermittlung Hinweise darauf, dass die elektronische Einreichung nicht erfolgreich war. Diese Hinweise sollten mit der Ersatzeinreichung für die Darlegung und Glaubhaftmachung genutzt werden. Gegebenenfalls können später noch Konkretisierungen erfolgen, die man sich vorbehalten sollte.

Für den Fall einer fehlgeschlagenen Adress-Suche hatte das LAG Schleswig-Holstein entschieden, dass ein konkreter Vortrag erforderlich sei, warum **kein Bedienfehler** vorliege (LAG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 8.4.2021 – 1 Sa 358/20).

Zulässige **Mittel der Glaubhaftmachung** sind alle präsenten Beweismittel i.S.v. §§ 355 bis 455 ZPO, die Versicherung an Eides statt, die anwaltliche Versicherung, schriftliche Erklärung von Zeugen, Privatgutachten, Auswertungen der Metadaten, Screenshots oder Fotos (dazu von Seltmann, BRAK-Magazin 6/2021, 12 f.).

Rechtsfolge der vorübergehenden technischen Unmöglichkeit

Liegt eine vorübergehende technische Unmöglichkeit vor, ist die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften ausnahmsweise zulässig. Zulässig sind insbesondere die Übermittlung per Post, das Einlegen in den (Nacht-)Briefkasten des Gerichts oder ein Telefax. Auf Anforderung des Gerichts ist die Einreichung in elektronischer Form nachzuholen.

Rechtsgrundlage der Ersatzeinreichung

§ 130d ZPO – Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

***Entsprechende Regelungen in den anderen Verfahrensordnungen**: § 14b FamFG, § 46g ArbGG, § 65d SGG, § 55d VwGO, § 52d FGO, § 32d StPO, § 110c OWiG*

6. elektronischer Rechtsverkehr

6.1. Identifizierung konkreter beA-Nachrichten

Quelle: Ausgabe 4/2023 v. 29.6.2023

Störungen in den Systemen der Justiz haben in den letzten Wochen dazu geführt, dass Unsicherheit darüber entstand, ob die Gerichte alle für sie bestimmte Nachrichten von den Intermediären abholen konnten. Viele Kolleginnen und Kollegen, aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstellen der Gerichte standen vor dem Problem, wie Nachrichten so eindeutig identifiziert werden können, dass ihr Verbleib überprüft werden kann.

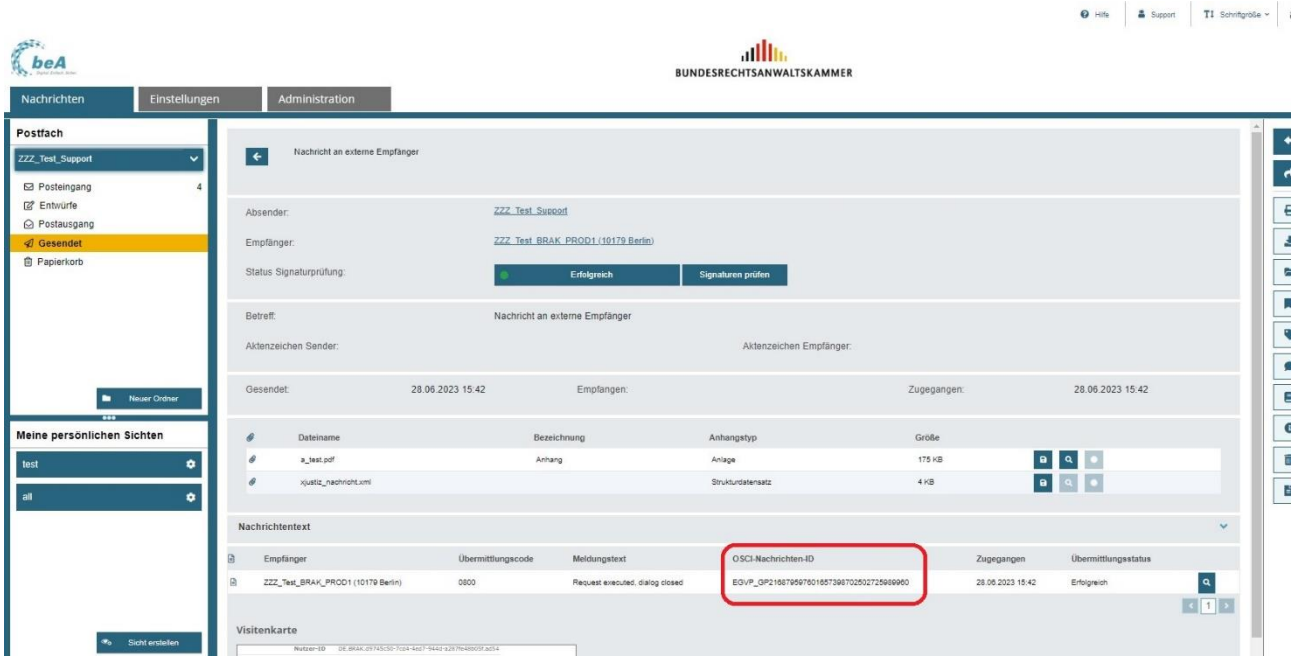

Im OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr wird jeder Nachricht eine OSCI-Nachrichten-ID zugeordnet. Über diese Nachrichten-ID kann eine konkrete Nachricht identifiziert werden. Die OSCI-Nachrichten-ID kann im beA angezeigt werden, wenn Sie in der Übersicht der versendeten Nachrichten mit einem Doppel-Klick eine Nachricht öffnen:

Ist der Verbleib einer Nachricht ungeklärt, sollte die OSCI-Nachrichten-ID, die im beA angezeigt wird, der Geschäftsstelle des Gerichts mitgeteilt werden. Auf Seiten des Gerichts muss sodann geprüft werden, ob diese Nachricht vom Intermediär der Justiz erfolgreich abgeholt wurde oder warum dies ggf. nicht möglich war. Bitte beachten Sie, dass die OSCI-Nachrichten-ID nur für Nachrichten angezeigt wird, die erfolgreich an Empfänger außerhalb des beA-Systems übermittelt wurden. Für Nachrichten von beA zu beA wird nur eine interne beA-Nachrichten-ID vergeben, die Sie sich in der Nachrichtenübersicht anzeigen lassen können:

Zur Erinnerung: Gemäß § 130a Abs. 5 ZPO und den Parallelvorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen ist ein elektronisches Dokument eingegangen, sobald es auf der für den Empfang

bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Diese Empfangseinrichtung ist der Intermediär. Ist die Nachricht dort gespeichert, ist das elektronische Dokument eingegangen. Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt ist nicht dafür verantwortlich, dass das Gericht die Nachricht auch erfolgreich vom Intermediär abholen konnte.

6.2. Keine Panik bei technischen Störungen

(Quelle: Ausgabe 4/2023 v. 29.6.2023)

Der Gesetzgeber hat in den Verfahrensordnungen festgelegt, dass eine Einreichung von Schriftsätzen, Anträgen und Erklärungen im Falle einer vorübergehenden Unmöglichkeit der elektronischen Einreichung aus technischen Gründen nach den allgemeinen Vorschriften zulässig bleibt. Zulässig sind in diesem Fall insbesondere die Übermittlung per Post, das Einlegen in den (Nacht-)Briefkasten des Gerichts oder ein Telefax. Auf Anforderung des Gerichts ist die Einreichung in elektronischer Form nachzuholen.

Die Möglichkeit der Ersatzeinreichung besteht nur in Fällen einer vorübergehenden Unmöglichkeit der elektronischen Einreichung. Die professionellen Einreicher sind dadurch nicht von der Notwendigkeit entbunden, die erforderlichen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente vorzuhalten und bei technischen Ausfällen unverzüglich für Abhilfe zu sorgen (BT-Drucksache 17/12634, Seite 28).

Die elektronische Einreichung muss aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich sein. Dabei spielt es nach dem Willen des Gesetzgebers keine Rolle, ob die Ursache für die vorübergehende technische Unmöglichkeit in der Sphäre des Gerichts oder in der Sphäre des Einreichenden zu suchen ist (BT-Drucksache 17/12634, S. 27).

Technische Gründe i.S.d. § 130d S. 2 ZPO liegen nur bei einer Störung der für die Übermittlung erforderlichen technischen Einrichtungen vor, nicht dagegen bei in der Person des Einreichers liegenden Gründen (BGH, Beschl. v. 25.01.2023 – IV ZB 7/22).

Störungen können auch in der Sphäre der Justiz auftreten und dazu führen, dass die Einreichung technisch unmöglich ist. Sie sind insbesondere daran zu erkennen, dass Fehlermeldungen bei der Adressierung der Gerichte auftreten oder die Nachricht nicht erfolgreich gesendet werden konnte.

Tipp: Prüfen Sie immer, dass Ihre Nachricht erfolgreich versandt wurde! Die Rechtsprechung stellt hohe Anforderungen an die Prüfung der erfolgreichen Nachrichtenübermittlung.

Die technische Unmöglichkeit der Übermittlung einschließlich ihrer vorübergehenden Natur ist unverzüglich glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung sollte möglichst gleichzeitig mit der Ersatzeinreichung erfolgen. Jedoch sind Situationen denkbar, in denen die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt erst kurz vor Fristablauf feststellt, dass eine elektronische Einreichung nicht möglich ist und bis zum Fristablauf keine Zeit mehr verbleibt, die Unmöglichkeit darzutun und glaubhaft zu machen. In diesem Fall ist die Glaubhaftmachung unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, nachzuholen (BT-Drucksache 17/12634, S. 28).

Darauf, dass Gerichte Milde walten lassen, sollte man sich indes nicht verlassen. Denn der BGH wies darauf hin, dass ein Gericht nicht gehalten sei, die Vorschrift des § 130d S. 3 HS 1 ZPO nach ihrem Inkrafttreten während einer (weiteren) Übergangsfrist nicht oder nur „behutsam“ anzuwenden (BGH, Beschl. v. 15.12.2022 – III ZB 18/22).

Der Rechtsbegriff „unverzüglich“ in § 130d S. 3 ZPO bedeutet nach der Legaldefinition „ohne schuldhaftes Zögern“ (BGH, Beschl. v. 15.12.2022 – III ZB 18/22). Die Glaubhaftmachung muss zeitlich unmittelbar erfolgen. Anders als bei § 121 BGB sei der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt keine gesonderte Prüfungs- und Überlegungszeit zu gewähren, sondern die Glaubhaftmachung habe zu

erfolgen, sobald Kenntnis vom Scheitern der Einreichung aus technischen Gründen bestehe und die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt zu einer geschlossenen Schilderung der tatsächlichen Abläufe oder Umstände in der Lage sei (BGH, Beschl. v. 26.01.2023 – V ZB 11/22). Ist es bereits im Zeitpunkt der Ersatzeinreichung eines Schriftsatzes möglich, die vorübergehende technische Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung darzulegen und glaubhaft zu machen, hat dies mit der Ersatzeinreichung zu erfolgen; in diesem Fall genügt es nicht, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die Voraussetzungen für eine Ersatzeinreichung nachträglich darlegt und glaubhaft macht (BGH, Beschl. v. 17.11.2022 – IX ZB 17/22).

Tipp: Meist gibt es bereits bei der fehlgeschlagenen elektronischen Übermittlung Hinweise darauf, dass die elektronische Einreichung nicht erfolgreich war. Diese Hinweise sollten mit der Ersatzeinreichung für die Darlegung und Glaubhaftmachung genutzt werden. Gegebenenfalls können später noch Konkretisierungen erfolgen, die man sich vorbehalten sollte.

Für den Fall einer fehlgeschlagenen Adress-Suche hatte das LAG Schleswig-Holstein entschieden, dass ein konkreter Vortrag erforderlich sei, warum kein Bedienfehler vorliege (LAG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 08.04.2021 – 1 Sa 358/20).

Zulässige Mittel der Glaubhaftmachung sind alle präsenten Beweismittel i.S.v. §§ 355 bis 455 ZPO die Versicherung an Eides statt, die anwaltliche Versicherung, schriftliche Erklärung von Zeugen, Privatgutachten, Auswertungen der Metadaten, Screenshots oder Fotos.

Leider existiert bislang keine klarstellende Rechtsprechung, wie lange Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die elektronische Einreichung versuchen müssen, bis sie auf die Ersatzeinreichung ausweichen können. Deshalb können wir Ihnen an dieser Stelle auch keine Hinweise dazu geben. Häufig sind aber die Störungsmeldungen aussagekräftig, wenn sie einen prognostizierten Endzeitpunkt angeben. Sie sollten daher im Rahmen der Ersatzeinreichung immer noch einmal kontrolliert werden, da sie häufig auch während der Störung aktualisiert werden.

6.3. Syndikusrechtsanwältin/-anwalt – Pflicht zur Nutzung des beA

(Quelle: Ausgabe 4/2023 v. 29.6.2023)

Über längere Zeit bestand eine Rechtsunsicherheit, ob Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte berechtigt und verpflichtet seien, den elektronischen Rechtsverkehr aktiv zu nutzen, wenn sie gegenüber einem Gericht tätig werden.

Mit Beschluss vom 23.05.2023, Az. 10 AZB 18/22, sorgte das Bundesarbeitsgericht nunmehr für Klarheit. Es entschied, dass ein Syndikusrechtsanwalt, der für einen Verband nach den Bestimmungen des ArbGG und der BRAO erlaubte Rechtsdienstleistungen gegenüber den Verbandsmitgliedern erbringt, berechtigt und verpflichtet sei, den elektronischen Rechtsverkehr aktiv zu nutzen, wenn er gegenüber einem Gericht tätig werde und beispielsweise ein Rechtsmittel einlege. Diese Entscheidung begründete das Bundesarbeitsgericht damit, dass die Auslegung von § 46g ArbGG unter besonderer Berücksichtigung von § 46c ArbGG und § 46c Abs. 1 BRAO ergebe, dass ein Syndikusrechtsanwalt, für einen Verband nach § 11 Abs. Satz 2 Nr. 4 und Nr. 5, Satz 3 ArbGG erlaubte Dienstleistungen gegenüber den Verbandsmitgliedern erbringe, nach Satz 1 zur aktiven Nutzung des ERV nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sei, wenn er gegenüber einem Gericht tätig werde und – wie im Streitfall – ein Rechtsmittel einlege. Die Verpflichtung ergebe sich aus § 46g Satz 1 ArbGG. Der Wortlaut der Norm differenziere nicht zwischen Rechtsanwälten und (Verbands-) Syndikusrechtsanwälten. Dies decke sich mit § 46c Abs. 1 BRAO, wonach für Syndikusrechtsanwälte grundsätzlich die Vorschriften über Rechtsanwälte gälten, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt sei. Aus dem Wortlaut des § 46g Satz 1 ArbGG lasse sich auch kein Anhaltspunkt dafür entnehmen, dass sich die Pflicht, den ERV aktiv zu nutzen, nur auf unmittelbare Prozessbevollmächtigte beziehe. Die Überschrift stelle auf eine Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und in Satz 1 auf Schriftsätze ab, die durch einen Rechtsanwalt eingereicht würden. Eine Beschränkung auf den Fall der Vertretung einer Partei durch den Rechtsanwalt ergebe sich aus § 46g Satz 1 ArbGG mithin nicht.

6.4. Und noch einmal: Anforderungen an die einfache Signatur bei Nutzung des sicheren Übermittlungswegs

(Quelle: Ausgabe 4/2023 v. 29.6.2023)

Damit ein Dokument im elektronischen Rechtsverkehr wirksam bei Gericht eingereicht wird, muss es nach § 130a Abs. 3 ZPO und den Parallelregelungen in den anderen Verfahrensordnungen von der den Schriftsatz verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert sein. Alternativ kann die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt den Schriftsatz auf einem sicheren Übermittlungsweg einreichen. Dazu muss das elektronische Dokument mit einer einfachen Signatur versehen und höchstpersönlich aus dem eigenen beA versandt worden sein. Die einfache Signatur erfordert, dass der Name der signierenden Person in Schriftzeichen wiedergegeben wird. Damit soll erkennbar sein, wer den Schriftsatz verantwortet. Das Bundesarbeitsgericht hat es in einer Entscheidung vom 25.08.2022, Az. 2 AZN 234/22, für Einzelanwältinnen und Einzelanwälte bei Nutzung des sogenannten sicheren Übermittlungswegs ausreichen lassen, wenn der Schriftsatz eines Einzelanwalts mit „Rechtsanwalt“ abgeschlossen wurde, ohne dass der Name unter dem Schriftsatz steht. Im Falle eines in Einzelkanzlei tätigen Rechtsanwalts sei es anders als bei einer Sozietät möglich, zweifelsfrei zuzuordnen, wer die Verantwortung für den Schriftsatz übernehme.

Zu dieser Rechtsprechung äußerten inzwischen nach Informationen aus der Anwaltschaft verschiedene Oberlandesgerichte Zweifel. Sie verlangen auch bei in Einzelkanzlei tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, dass diese elektronischen Dokumente mit ihrer einfachen Signatur versehen, bevor sie sie höchstpersönlich aus ihrem beA versenden. Selbst wenn sich aus dem Briefkopf lediglich ein einzelner Rechtsanwalt oder eine einzelne Rechtsanwältin ergebe, sei nicht sichergestellt, dass diese Person Verantwortung für den Schriftsatz übernehme. Vielmehr könne auch eine andere Person inhaltlich für das Schreiben verantwortlich sein. So bestehe die Möglichkeit, dass weitere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Kanzlei angestellt oder als freie Mitarbeiter

tätig sein könnten. Zudem könne sich ein Rechtsanwalt unter seinem eigenen Briefkopf auch vertreten lassen.

Tipp für die Praxis: Wählen Sie den sichersten Weg und versehen Sie Schriftsätze auch dann mit einer einfachen Signatur vor dem Versand aus Ihrem beA, wenn Sie in Einzelkanzlei tätig sind! Für zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbundene Kolleginnen und Kollegen gilt dies ohnehin.

6.5. Neugestaltung der beA-Anmeldung

(Quelle: Ausgabe 5/2023 v. 26.7.2023)

Mit der beA-Version 3.19 wurde auch die beA-Anmeldung neugestaltet. Die neue Anmeldeseite können Sie entweder über das beA-Portal über den Link bea-brak.de oder direkt über den Link bea-brak.de/bea erreichen. Bitte beachten Sie, dass auch diese Links erst ab der Inbetriebnahme der beA-Version 3.19 voraussichtlich am 3.8.2023 wie beschrieben funktionieren.

Was ist neu?

Die Auswahl des Sicherheits-Tokens können Sie künftig direkt auf der beA-Anmeldeseite der Webanwendung vornehmen. Der Umweg, dass Sie zunächst auf „Anmelden“ klicken müssen und dann erst die Auswahl des Sicherheits-Tokens vornehmen können, entfällt also. Wenn sich in Ihrem Kartenleser eine bereits registrierte beA-Karte oder Mitarbeiter-Karte befindet, dann wird diese wie bisher zur Anmeldung automatisch vorausgewählt. Wenn Sie mit der vorausgewählten Karte die Anmeldung fortsetzen möchten, dann wählen Sie bitte die Schaltfläche „Anmelden“ aus.

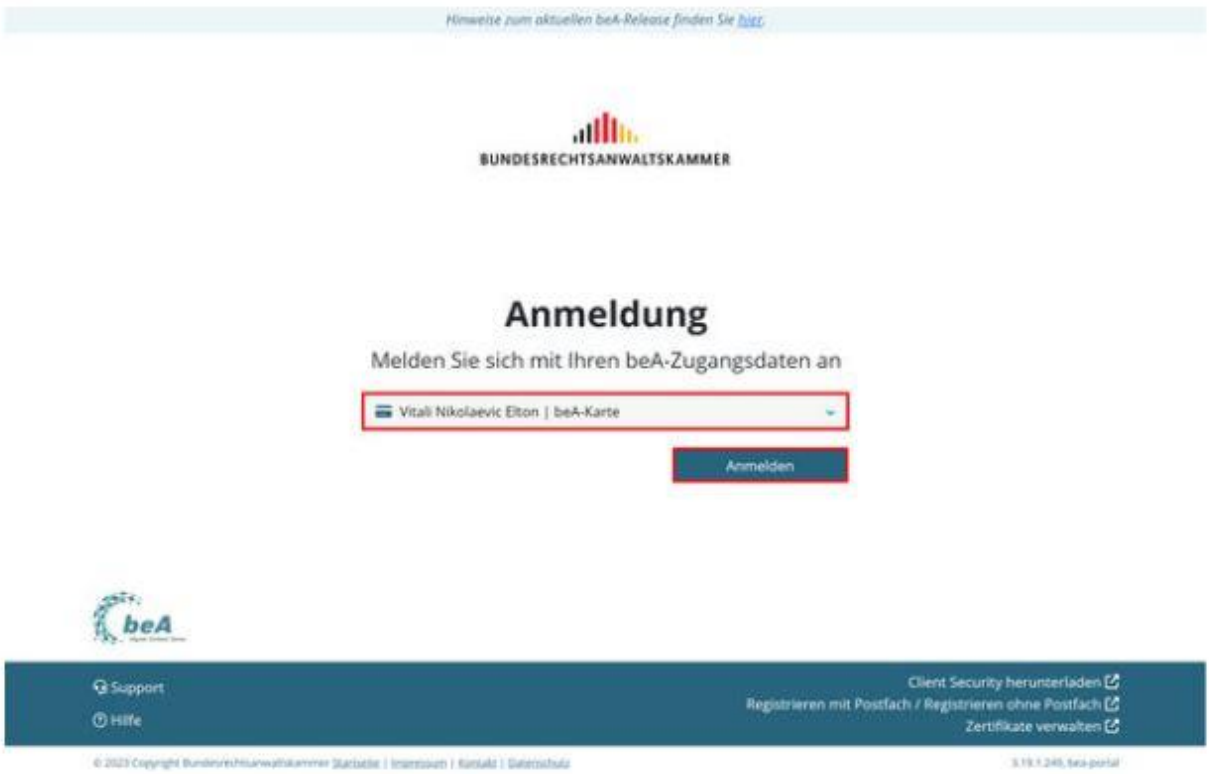

Weitere Sicherheits-Token, die Sie für Ihre Anmeldung hinterlegt haben, können Sie durch Aufklappen des Eingabefelds mit „v“ zur Anmeldung auswählen. Es werden Ihnen dann alle zur Verfügung stehenden Sicherheits-Token angezeigt.

Noch nicht freigeschaltete Sicherheits-Token werden grau hinterlegt angezeigt. Sie sind für die Anmeldung nicht auswählbar. Sie müssen in diesem Fall den Sicherheits-Token zunächst einbinden, um sich damit anmelden zu können.

Nach erfolgter Zertifikatsauswahl starten Sie bitte die Anmeldung mit der Schaltfläche „Anmelden“.

Bei der Verwendung von Software-Token sieht die Webanwendung eine erhebliche Erleichterung vor: Nutzerinnen und Nutzer haben künftig die Möglichkeit, das Passwort im Browser abzuspeichern. Diese Funktion ist optional und kann auch in den Browser-Einstellungen abgestellt werden.

Die PIN-Eingabe zu einem ausgewählten Hardware-Token erfolgt wie bisher. Möchten Sie Ihre PIN nach der Eingabe kontrollieren, steht Ihnen dafür das Augensymbol zur Verfügung. Sie können die eingegebene PIN im Klartext sehen, wenn Sie auf das Symbol klicken. Bitte schließen Sie die PIN-Eingabe mit der Schaltfläche „Bestätigen“ ab.

Wichtige Meldungen, insbesondere zu vorliegenden Störungen, werden künftig direkt auf der Startseite angezeigt:

Im oberen Bereich des Anmeldefenster können bis zu drei Banner eingeblendet werden:

1. Hinweis- oder Fehlermeldungen werden dunkelblau hinterlegt.
2. Allgemeine aktuelle Hinweise des beA-Betriebs oder des beA-Supports werden hellblau hinterlegt.
3. Meldungen zu aktuellen Störungen werden rot hinterlegt.

Das obige Beispiel zeigt einen Hinweis auf eine zuvor vorgenommene Abmeldung in der beA-Webanwendung und einen allgemeinen Hinweis auf das aktuelle beA-Release.

Im unteren Bereich des Anmeldefensters finden Sie weitere Links:

Die Erst- oder Neuregistrierung Ihres Postfachs starten Sie, indem Sie auf der Anmeldeseite den Link „Registrieren mit Postfach“ auswählen. Die Anleitung finden Sie hier.

Wenn Sie auf der Anmeldeseite den Link „Registrieren ohne Postfach“ auswählen, dann können Sie wie bisher die Registrierung eines anderen Benutzers oder einer anderen Benutzerin starten, wenn Sie im Besitz eines Benutzernamens, eines dazugehörigen Passworts und eines gültigen und noch nicht registrierten Sicherheits-Tokens (z.B. Mitarbeiter-Karte) sind.

Wir möchten Ihnen im Folgenden die Funktionen „Client Security herunterladen“ und „Zertifikate verwalten“ noch etwas näher erläutern:

Wenn Sie den Link „Client Security herunterladen“ auswählen, dann können Sie sich die Client Security für die Betriebssysteme Windows, macOS oder Linux auf Ihr Endgerät herunterladen und anschließend wie bisher auf Ihrem Endgerät installieren.

Wenn Sie den Link „Zertifikate verwalten“ auswählen, dann wird eine tabellarische Übersicht über die hinterlegten Hardware- und Software-Zertifikate in einem Fenster angezeigt. Grau hinterlegt sind dabei Zertifikate, die noch nicht für einen Benutzer im beA-System registriert sind.

Wenn Sie eines der angezeigten Zertifikate ausgewählt haben, wird die Schaltfläche „Details anzeigen“ aktiv. Nach der Auswahl der Schaltfläche „Details anzeigen“, können Sie sich die Zertifikatsinformation in einem Popup-Fenster anzeigen lassen. Weitere Details zu einem Zertifikat können Sie nach dem Aufklappen von „v Details“ einblenden.

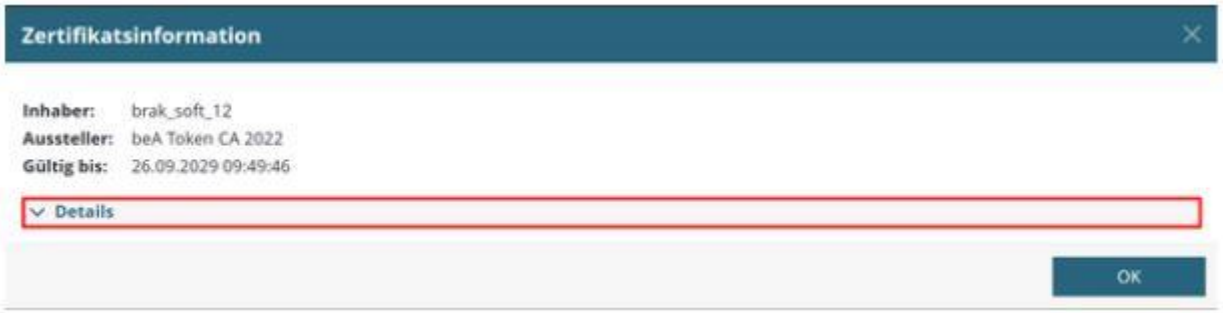

Die Zertifikatsanzeige kann mit Schaltfläche „OK“ oder mit dem Schließen des Popup-Fensters wieder beendet werden.

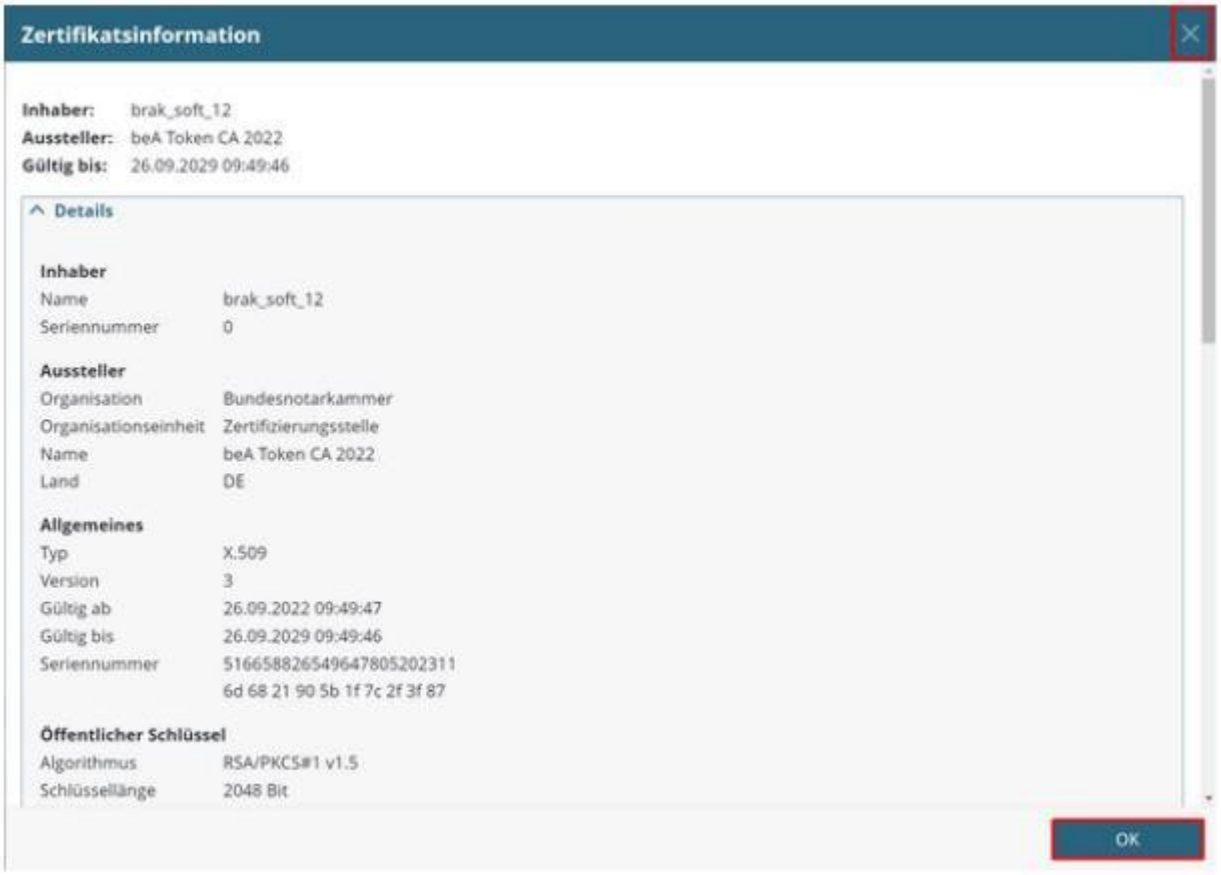

Wenn Sie Ihrem lokalen Zertifikats-Speicher ein neues Software-Zertifikat hinzufügen möchten, dann können Sie den Import-Vorgang mit der Funktion „+ Neues Software-Zertifikat hinzufügen“ starten. Anders als bisher müssen Sie künftig nicht zwingend eine neue PIN vergeben, wenn Sie ein neues Software-Zertifikat hinterlegen. Ein nicht mehr benötigtes Software-Zertifikat können Sie löschen, indem Sie es auswählen und über das Löschsymbol auf der linken Seite aus dem lokalen Zertifikats-Speicher Ihres Endgerätes entfernen. Dazu müssen Sie in Zukunft nicht mehr die Löschung durch Eingabe Ihrer PIN bestätigen. So können Zertifikate, zu denen die PIN verlorengegangen ist, einfacher aus der Übersicht gelöscht werden. Eine Bestätigung zur beabsichtigten Löschung ist indes weiterhin erforderlich.

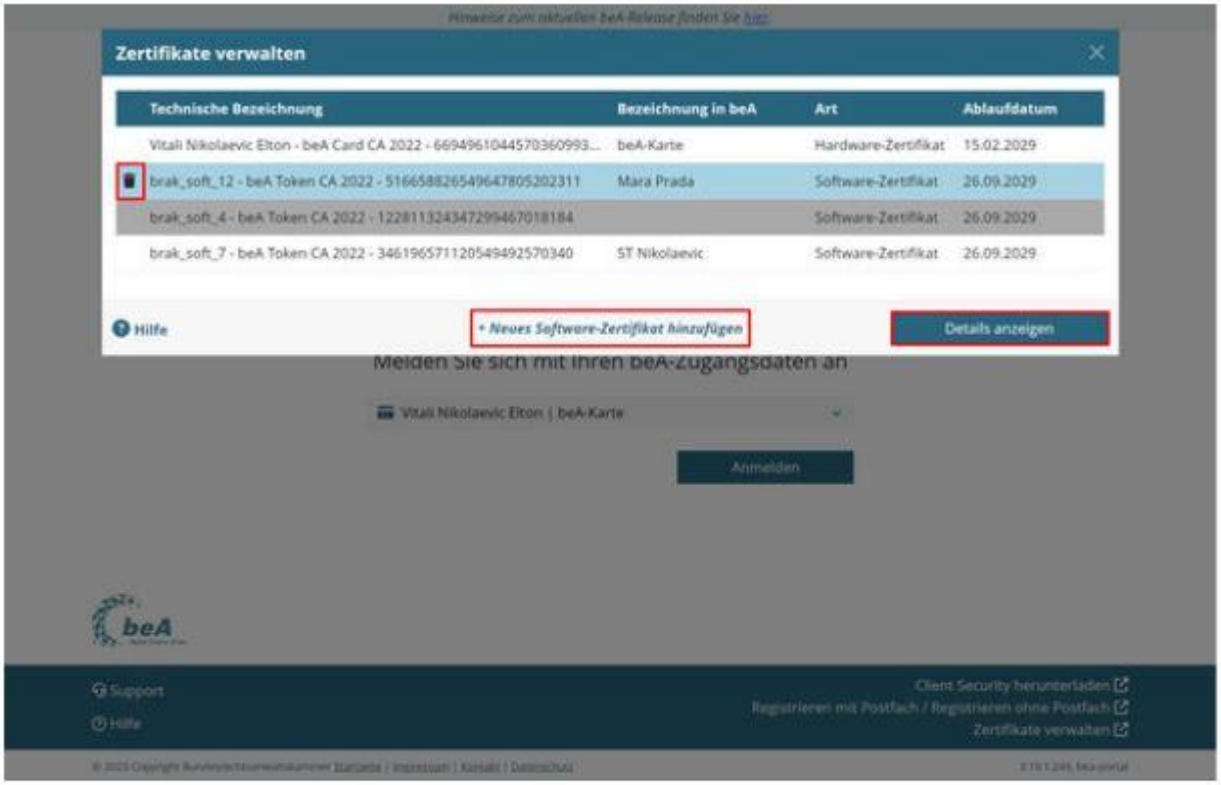

In eigener Sache

Fehlerbehebungen

In der neuen beA-Version 3.19 wurden auch einige Fehler behoben. Die Fehlerbehebungen werden auf dem beA-Anwenderportal unter „Release-Informationen“ beschrieben.

Rechtsprechung

Der BGH entschied mit Urteil vom 25.5.2023 zum Az. V ZR 134/22, dass § 130d Satz 2 ZPO für die zulässige Ersatzeinreichung auf die vorübergehende technische Unmöglichkeit im Zeitpunkt der beabsichtigten Übermittlung des elektronisch einzureichenden Dokuments abstelle. Nur diese müsse glaubhaft gemacht werden. Der Prozessbevollmächtigte, der aus technischen Gründen gehindert sei, einen fristwahrenden Schriftsatz elektronisch einzureichen, sei, nachdem er die zulässige Ersatzeinreichung veranlasst habe, nicht mehr gehalten, sich vor Fristablauf weiter um eine elektronische Übermittlung zu bemühen. Ein elektronisches Dokument sei nach § 130d Satz 3 Halbsatz 2 ZPO bei ausreichender Ersatzeinreichung zusätzlich nur auf gerichtliche Anforderung nachzureichen. Die Tatsache, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers seine Erklärung, er habe bis zum Büroschluss die Funktionsfähigkeit des beA weiterhin überprüft, nicht glaubhaft gemacht habe, sei demnach unschädlich.

Mit dieser Entscheidung trägt der BGH zur Rechtssicherheit bei, indem er ausdrücklich darauf hinweist, dass es auf die technische Unmöglichkeit im Zeitpunkt der beabsichtigten Übermittlung des elektronisch einzureichenden Dokuments ankomme und nur diese glaubhaft gemacht werden müsse.

Alle Informationen zum beA unter https://portal.beasupport.de/

6.6. beA-Mitarbeiterkarten

(Quelle: Sondernewsletter der BRAK 2/2023 v. 1.8.2023)

Die beA-Mitarbeitendenkarten, deren Gültigkeit 7 Jahre beträgt, gibt es seit Herbst 2016. Die ersten Karten verlieren also im September 2023 ihre Gültigkeit. Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer beginnt daher ab August 2023 mit dem Tausch der *beA-Karten Mitarbeiter*.

Sie müssen Ihrerseits zunächst nichts unternehmen, um den Kartentausch anzustoßen. Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer wird sich unaufgefordert mit Ihnen in Verbindung setzen.

Abhängig vom Auslaufen der Gültigkeit wird die Zertifizierungsstelle diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die Mitarbeitendenkarten bestellt haben, über ihr beA informieren, wenn innerhalb der folgenden 8 Wochen ein Kartentausch ansteht. Die Zertifizierungsstelle wird diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kontaktieren, über deren SAFE-ID die Bestellung der Mitarbeitendenkarte seinerzeit erfolgte. Der Versand der neuen Karten erfolgt automatisch und ausschließlich an deren im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) eingetragene Kanzleiadresse. An eine ggf. bei der Zertifizierungsstelle hinterlegte abweichende Rechnungsadresse kann die Übersendung der Karten aus Sicherheitsgründen nicht erfolgen.

Wir gehen davon aus, dass Sie Ihre Mitarbeitendenkarten weiterhin nutzen wollen. Falls Sie keinen Bedarf mehr für Ihre konkrete beA-Karte Mitarbeiter haben, melden Sie sich bitte nach Erhalt der Ablaufbenachrichtigung mit Ihrer beA-Karte Basis in dem Kundenportal der Zertifizierungsstelle an. Dort erhalten Sie die Möglichkeit, auf den Austausch der jeweiligen Karten zu verzichten und damit das Vertragsverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beenden.

Details zur Bereitstellung der neuen Karten durch die Bundesnotarkammer finden Sie unter Tausch der beA-Karten Mitarbeiter.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die neuen Karten bitte möglichst unverzüglich nach Erhalt und unbedingt vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der bisherigen Karte durch die Mitarbeitenden in deren Benutzerprofil als zusätzlicher Sicherheits-Token hinterlegt werden müssen.

Anleitungen und Hinweise zur Einbindung der Karten in das beA finden Sie im beA-Service-Portal.

6.7. beA Anwendersupport

Den neuen **Anwendersupport** erreichen Sie **Mo.-Fr von 08:00 – 20:00 Uhr** unter

030 21787017

sowie per E-Mail unter servicedesk@beasupport.de**.** Der neue Anwendersupport wird auf einer neuen, sehr guten Informationsseite

https://portal.beasupport.de/external

beschrieben. Die häufigsten Fragen z. B. zur Erstregistrierung, Client Security, Nutzerverwaltung, Signaturen, Anmeldeproblemen, Fehlercodes sind dort in einer „Wissensdatenbank“ übersichtlich beantwortet.

Die aktuelle Ausgabe und das Archiv des beA-Newsletters sowie den Index zum beA-Newsletter finden Sie unter brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/**.**

Hintergrundinformationen zum beA, zum elektronischen Rechtsverkehr und damit verbundenen verfahrensrechtlichen Fragen finden Sie unter www.brak.de/fuer-anwaelte/bea-das-besondere-elektronische-anwaltspostfach/.

7. Bundesweite Mitgliederstatistik

(Quelle: BRAK Presseerklärung vom 20.04.2023)

Die aktuelle Mitgliederstatistik zeigt – trotz erneuten Rückgangs bei Einzelzulassungen – insgesamt einen Zuwachs bei den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern. Den größten Anteil hieran haben die seit 01.08.2022 zulassungspflichtigen Berufsausübungsgesellschaften.

Zum Stichtag 01.01.2023 verzeichneten die 28 Rechtsanwaltskammern insgesamt 169.388 Mitglieder (inkl. Gesellschaften). Im Vergleich zum Vorjahr (167.085) bedeutet dies einen Zuwachs um 2.303 Mitglieder (1,38 %).

Insgesamt waren 0,24 % weniger und damit noch 165.186 Rechtsanwälte* (Vorjahr: 165.587) zugelassen. Bei den Rechtsanwältinnen gab es dennoch einen leichten Zuwachs: Waren im Vorjahr noch 60.057 und damit 36,27 % Rechtsanwältinnen zugelassen, sind dies 2023 schon 60.572 (36,67 %).

Zum 01.01.2023 waren 140.713 (Vorjahr: 142.822; -2.109; -1,48 %) Rechtsanwälte in Einzelzulassung, 5.937 Syndikusrechtsanwälte (Vorjahr: 5.149; +788; +15,3 %) und 18.536 (Vorjahr: 17.616; +920; +5,22 %) Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte mit Doppelzulassung zugelassen.

Der Frauenanteil ist in allen Zulassungsarten weiter angestiegen. 45,46 % der doppelt Zugelassenen und sogar 58,14 % der reinen Syndikusrechtsanwälte sind weiblich. Damit liegt der Anteil der weiblichen Syndizi deutlich höher als bei den Rechtsanwältinnen in Einzelzulassung (34,6 %).

Wie auch in den letzten Jahren ist die Anzahl der Anwaltsnotare weiter rückläufig: Mit 4.955 liegt sie um 1,2 % unter dem Vorjahr (5.015); der Frauenanteil ist hingegen um 3,26 % gestiegen.

Im Zuge der „großen“ BRAO-Reform sind seit 01.08.2022 die Berufsausübungsgesellschaften nach § 59b BRAO zulassungspflichtig. Insofern waren neben den bisher schon zulassungspflichten Kapi-

talgesellschaften GmbH (1.296); AG (30) und UG (16) zum 01.01.2023 1.843 Berufsausübungsgesellschaften bei den Rechtsanwaltskammern zugelassen. Außerdem waren 27 Partnerschaftsgesellschaften, die nach § 59f Abs. 1 BRAO keiner Zulassung bedürfen, diese aber freiwillig beantragen können, zugelassen. Zudem haben die Rechtsanwaltskammern aktuell 866 nicht-anwaltliche Mitglieder nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO.

Die Zahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte ist – minimal – gestiegen: So gab es zum Stichtag 45.968 Fachanwälte (Vorjahr: 45.960). Davon waren 15.026 Fachanwältinnen (Vorjahr: 14.872). Damit liegt der Frauenanteil bei 32,69 %.

Gemessen an der Gesamtzahl der insgesamt zugelassenen Rechtsanwälte sind 27,8 % auch Fachanwälte; von den insgesamt zugelassenen Rechtsanwältinnen sind 24,8 % auch Fachanwältinnen.

Die Anzahl der erworbenen Fachanwaltstitel hat weiter zugenommen und beträgt insgesamt 58.339 (Vorjahr: 58.229). Davon erwarben 34.854 Rechtsanwälte (davon 12.174 weiblich) einen Fachanwaltstitel, 9.864 Rechtsanwälte (davon 2.627 weiblich) zwei Fachanwaltstitel und 1.250 Rechtsanwälte (davon 225 weiblich) die höchstmöglichen drei Fachanwaltstitel.

Beliebteste Fachanwaltschaft ist nach wie vor die für Arbeitsrecht (11.101), gefolgt von der Fachanwaltschaft für Familienrecht (8.940), die mit 59,18 % den höchsten Frauenanteil aufweist. Gleichzeitig hat sie allerdings insgesamt neben den Fachanwaltschaften für Sozialrecht sowie für Bank- und Kapitalmarktrecht einen Rückgang zu verzeichnen – sowohl insgesamt betrachtet als auch beim Frauenanteil. Hingegen haben die Fachanwaltschaften für Verwaltungsrecht sowie für Miet- und Wohnungseigentumsrecht trotz rückläufiger Gesamtzahl einen Zuwachs bei den Fachanwältinnen.

Die höchsten Zuwächse können die jüngsten Fachanwaltschaften für Vergaberecht, Migrationsrecht und Sportrecht verbuchen.

** Der Begriff "Rechtsanwalt" wird in den Statistiken – außer bei gesondert aufgeführten Einzeldaten – für alle Zulassungsarten und Geschlechter verwendet.*

Die Mitgliederstatistik und die Fachanwaltsstatistik sind abrufbar unter www.brak.de/statistiken. In den Mitte Juni erscheinenden BRAK-Mitteilungen folgt ein ausführlicher Bericht zu den Zahlen.

8. Seminarservice

Auch für das Jahr 2023 bietet der Seminarservice wieder ein umfangreiches Programm. Fast alle vorgesehenen Seminare konnten auf das Onlineformat umgestellt werden. So umfasste das Programm der 1. Jahreshälfte 91 Seminare

Es ist beabsichtigt diesen Mix aus Präsenz- und Online-Seminaren in der nächsten Zeit verstärkt anzubieten.

Auch im derzeitigen Jahresprogramm finden die Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit für alle Fachanwaltschaften ihre Fortbildung im notwendigen Umfang von § 15 FAO zu erfüllen. Es sei jedoch auf die Regelung in § 15 Abs. 2 FAO hingewiesen, der bei Online-Seminaren den Nachweis der durchgängigen Teilnahme fordert. Dementsprechend kann, sofern keine oder lediglich eine sehr verzögerte Rückmeldung erfolgt, der Fortbildungsnachweis nicht erteilt werden, bzw. wird der Fortbildungsnachweis um die Zeiten, in denen die Anwesenheit nicht nachgewiesen ist, reduziert.

Das aktuelle Seminarprogramm für das Jahr 2023 ist bereits buchbar. Sie finden die Ausschreibung der Termine auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer https://www.rakko.de/seminare/ sowie in unserem Newsletter.

Fortbildungsverpflichtung für Fachanwälte

In diesem Zusammenhang sei bereits jetzt auf § 15 FAO und der **Fortbildungs- und Nachweispflicht der Fachanwälte** hingewiesen.

Die Fortbildungs- und Nachweispflicht des § 15 FAO gilt uneingeschränkt für sämtliche Fachanwälte. Die Pflicht gilt auch, wenn der Fachanwalt seine anwaltliche Tätigkeit nur in sehr geringem Umfange ausübt oder sich z.B. im Erziehungsurlaub befindet, da der Zweck der Fortbildungspflicht die Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards für alle Fachanwälte ist.

Da die Fortbildung im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden **kalenderjährlich** zu absolvieren ist, sind auch die entsprechenden Nachweise über die im Kalenderjahr erbrachten Fortbildungen im jeweiligen Kalenderjahr der Rechtsanwaltskammer vorzulegen.

Fachanwälte sollten die Fortbildungsnachweise deshalb bis spätestens zum 15.01.2024 gegenüber der Geschäftsstelle vorlegen.

Fachanwälte werden gebeten, das derzeit bestehende Fortbildungsangebot im Blick zu haben und bereits jetzt die in 2023 noch zu absolvierende Fortbildung zu planen. (siehe aktueller Seminarservice)

9. Studie: Unzufriedenheit in der juristischen Ausbildung

(Quelle: BRAK Newsletter Ausgabe 11/2023 vom 31.05.2023)

Unter dem Kampagnennamen iur.reform hat das Bündnis zur Reform der juristischen Ausbildung e.V. die größte Studie zur Reform der juristischen Ausbildung in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Die Einschätzungen von über 11.000 Juristinnen und Juristen aus allen Berufsgruppen und Ausbildungsstadien zu den wichtigsten Reformvorschlägen wurden abgefragt, mit dem Ziel, einen gruppenübergreifenden Reformdiskurs anzustoßen.

Nach dieser Studie, die im Mai 2023 veröffentlich wurde, sind mit dem juristischen Studium und Referendariat alle daran beteiligten Gruppen, wie Studierende, Referendar/innen, Praktiker/innen und Lehrende unzufrieden. Die Studie zeigt, dass es Zeit wird, dass sich was ändert.

Seit 150 Jahren hat sich die juristische Ausbildung kaum verändert, obwohl praktische Probleme sowohl im rechtswissenschaftlichen Studium als auch im Referendariat bekannt sind und zahlreiche Reformvorschläge bereits diskutiert wurden.

Die befragten Interessengruppen – Personen in Ausbildung, Praktikerinnen und Praktiker, Ausbildende – sind sich alle einig darin, dass Reformen nötig sind. Von allen drei Gruppen wird die Einführung einer unabhängigen Zweitkorrektur der Examensklausuren, die flächendeckende Einführung des e-Examens und die Verbesserung des Betreuungsschlüssels an den Hochschulen befürwortet.

Für die Einführung eines integrierten Bachelors sprachen sich die Befragten mehrheitlich aus, die Professorenschaft lehnt dies jedoch mehrheitlich ab.

Bei weiteren Thesen wie etwa zum (mehrheitlich befürworteten) Abschichten von Prüfungsleistungen oder zur (überwiegend abgelehnten) Umstellung auf das Bologna-System mit Bachelor und Master anstelle der Examina zeigt sich ein ähnlich differenziertes Bild.

Iur.reform leitet aus diesen Ergebnissen ein Sofortprogramm mit unmittelbar umzusetzenden Veränderungen ab. Hinsichtlich der Thesen für die keine absolute Mehrheit in allen befragten Gruppen erzielt wurden, lädt iur.reform zu einem ergebnisoffenen Diskussionsprozess ein.

Die BRAK erhielt vorab die Gelegenheit, sich zu den Ergebnissen der iur.reform-Studie zu äußern und hat Eckpunkte für eine auch aus ihrer Sicht dringliche Reform formuliert.

Sieben Thesen zur juristischen Ausbildung formuliert die BRAK in ihrer Stellungnahme näher aus:

1. Am Einheitsjuristen als Qualitätsmerkmal ist festzuhalten.
2. Der Integrierte Bachelor darf nur verbunden mit einer echten Prüfungsleistung eingeführt werden.

Die Lehre muss in der Lage sein, eine effektive Vorbereitung auf die staatlichen Prüfungen mit

3. dem wissenschaftlichen Anspruch einer Universität zu verbinden.
4. Der Beginn des Studiums sollte eine Gesamtschau über das große Ganze ermöglichen, anstatt auf eine Vielzahl examensrelevanter Schwierigkeiten einzugehen, die der Student im ersten Semester nur schwerlich in Gänze verstehen kann.
5. Das Universitätsstudium muss eine qualifizierte wissenschaftliche Ausbildung, flankiert durch die Schwerpunktbereiche, bieten.
6. Softskills sollen durch Moot Courts und studentische Rechtsberatungen trainiert werden. Bestenfalls sind diese Formate so konzipiert, dass die Anwaltschaft in die juristische Ausbildung integriert wird.
7. Die Juristischen Fakultäten müssen mit den notwendigen personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet werden.

Die BRAK hält es für dramatisch, dass die große Mehrheit der Befragten mit dem Jurastudium unzufrieden ist. Im Zuge von demographischem Wandel und Fachkräftemangel muss dieser Entwicklung dringend entgegengesteuert werden. Studium und Referendariat müssen nicht nur qualitativ hochwertig, sondern auch attraktiv und zukunftsorientiert ausgestaltet sein. Für den Rechtsstandort Deutschland ist ein gut ausgebildeter juristischer Nachwuchs unerlässlich.

Weiterführende Links:

- BRAK-Stellungnahme 16/2023 (zu den Ergebnissen der Studie)
- Nachrichten aus Berlin 13/2022 v. 29.6.2022 (zur Umfrage)
- Podcast „(R)ECHT INTERESSANT!“ – Folge 70 (zur Umfrage)
- Informationen des BRAK-Ausschusses Juristenausbildung

10. Konjunkturumfrage der Freien Berufe

Hier: Ergebnisse der BFB-Konjunkturumfrage im Sommer 2023

Das Institut für Freie Berufe (IFB) führte im Auftrag des BFB vom 20. März bis 30. April 2023 eine repräsentative Umfrage unter rund 1.500 Freiberuflerinnen und Freiberuflern zur Einschätzung ihrer aktuellen wirtschaftlichen Lage, der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung in den kommenden sechs Monaten, ihrer Personalplanung und Kapazitätsauslastung durch. Im Sonderteil der Umfrage wurde die Künstliche Intelligenz auch als möglicher Baustein gegen den Fachkräftemangel in den Blick genommen.

Die BFB-Pressemitteilung ist abrufbar unter:
https://www.freie-berufe.de/pressemitteilungen/schmidt-fachkraeftemangel-spitzt-sich-immer-weiter-zu/

Hier die Ergebnisse der BFB-Konjunkturumfrage Sommer 2023 im Einzelnen:

(Die verwendeten Grafiken finden Sie unter: https://www.freie-berufe.de/freie-berufe/fakten/)

Aktuelle Geschäftslage

42,9 Prozent der befragten Freiberuflerinnen und Freiberufler stufen ihre aktuelle Geschäftslage als gut ein, 39,3 Prozent als befriedigend und 17,8 Prozent als schlecht. Damit ist die Stimmung verglichen mit den Sommer-Werten 2022 eingetrübt: Vor einem Jahr lagen die Werte bei 45,6 Prozent (gut), 41,8 Prozent (befriedigend) und 12,6 Prozent (schlecht).

Alle vier Gruppen beurteilen ihre aktuelle Lage schlechter als im Vorsommer. Hier zeigt sich aber ein differenziertes Bild: Die befragten technisch-naturwissenschaftlichen Freiberuflerinnen und Freiberufler sind ein wenig zurückhaltender, gefolgt von den rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Freiberuflerinnen und Freiberuflern, die freien Kulturberufe und die freien Heilberufe sind merklich verhaltener.

Betrachtet nach der Unternehmensgröße zeigt sich: Gerade Solo-Selbstständige sind pessimistischer.

Sechs-Monats-Prognose

Für das kommende Halbjahr erwarten 14,1 Prozent der Befragten eine günstigere, 59,9 Prozent eine gleichbleibende und 26 Prozent eine ungünstigere Entwicklung. Hier hellen sich die Werte im Vergleich zum letztjährigen Sommer leicht auf: Diese lagen bei 12,8 Prozent (günstiger), 60,6 Prozent (gleichbleibend) und 26,6 Prozent (ungünstiger).

Personalplanung

14,6 Prozent der befragten Freiberuflerinnen und Freiberufler schätzen, binnen zwei Jahren mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu haben, 67,7 Prozent gehen davon aus, gleich viele Beschäftigte zu haben und 17,7 Prozent befürchten, Stellen abbauen zu müssen. Im Vorsommer spiegelten die Werte mit 15,9, 70,3 und 13,8 Prozent mehr Zuversicht.

Konjunkturbarometer

Das Geschäftsklima stuften die Befragten etwas schlechter ein als die restliche Wirtschaft, obwohl die Einschätzung beider Bereiche recht verhalten ausfällt. Hier zeigt sich Zurückhaltung und Skepsis.

Aktuelle Auslastung der Kapazitäten

Die Auslastung der Freiberuflerinnen und Freiberufler nimmt deutlich zu. 37,3 Prozent der Befragten geben an, dass ihre Kapazitäten überschritten sind. Im vergangenen Sommer lag dieser Wert bei 30,2 Prozent. Zu mehr als 75 bis zu 100 Prozent sind aktuell 39 Prozent ausgelastet, 11,4 Prozent zu mehr als 50 bis zu 75 Prozent, 6,4 Prozent zu mehr als einem Viertel bis zur Hälfte und 5,9 Prozent bis zu einem Viertel.

Perspektivische Auslastung

Auch hier zeigen die Werte eine sich verschärfende Situation. Von denjenigen, die noch nicht überausgelastet sind, erwarten 11,4 Prozent, binnen der kommenden sechs Monate, und 11,3 Prozent, innerhalb der nächsten zwei Jahre über 100 Prozent ausgelastet zu sein. Diese Werte lagen im Sommer 2022 bei sechs und 8,3 Prozent.

Gründe für Überauslastung

Für 68,6 Prozent gründet die Überauslastung in einer zu hohen Nachfrage. 48,4 Prozent führen sie auf fehlende Fachkräfte und 17,1 Prozent auf fehlende weitere Mitarbeiter zurück.

Sonderteil Künstliche Intelligenz (KI)

Einsatz von KI

Für ihr eigenes Berufsfeld sind knapp der Hälfte der Befragten (47,6 Prozent) KI-Anwendungen bekannt, 52,4 Prozent nicht.

Knapp zwei Drittel (60,9 Prozent) gehen davon aus, dass KI in ihrem, seinem beruflichen Feld auch in Zukunft genutzt wird, vier von zehn Freiberuflerinnen und Freiberuflern (39,1 Prozent) sehen das nicht.

Von einer flächendeckenden Nutzung in ihrem Berufsfeld gehen die wenigsten aus (5,7 Prozent), 94,3 Prozent sehen das nicht. KI wird partiell Dinge erleichtern und gegebenenfalls ersetzen, aber nach Meinung der Befragten nicht im großen Stil.12,8 Prozent schätzen, dass in ihrem/seinem beruflichen Bereich KI bereits eingesetzt wird, 35 Prozent erwarten dies in ein bis zwei Jahren, 39,9 Prozent in drei bis fünf Jahren, 9,6 Prozent in sechs bis zehn Jahren und 2,7 Prozent in frühestens elf Jahren oder später.

Persönlich setzt jede, jeder Fünfte (19,6 Prozent) KI-Anwendungen im eigenen Arbeitsumfeld ein, 4,5 Prozent planen dies für dieses Jahr. Der Rest (75,9 Prozent) setzt bislang keine KI ein.
Chancen und Risiken

Knapp jede, jeder Dritte (28,7 Prozent) sieht für das eigene Berufsfeld eher Chancen durch KI, für 23,8 Prozent überwiegen eher die Risiken. Für den Rest (47,5 Prozent) überwiegen weder Chancen noch Risiken.

43,5 Prozent sehen eine Arbeitsentlastung durch Übernahme von Routine-, Bürokratie- und Organisationsarbeiten. Für 24 Prozent lässt sich durch KI die Qualität ihrer Dienstleistung steigern. 23 Prozent finden, dass sich Prozesse optimieren und die Arbeitseffizienz steigern lassen. Acht Prozent gehen davon aus, ihr Personal durch KI entlasten zu können.

Im beruflichen Umfeld sehen 21,6 Prozent derzeit Grenzen von KI darin, dass diese standardisierte Lösungen und Automatisierung ermöglicht, aber keine individuelle Betreuung oder persönlichen Kontakt.16 Prozent haben bei der Nutzung hinsichtlich Datenschutz und -sicherheit Bedenken.

Rund jede, jeder Fünfte (21,8 Prozent), gerade größere Einheiten, erhoffen sich für ihre Tätigkeit einen Wettbewerbsvorteil durch KI, der Rest nicht (78,2 Prozent).

Jede, jeder Dritte (32,1 Prozent) geht davon aus, dass sich durch die Nutzung von KI für ihre, seine persönliche Tätigkeit Verdrängungseffekte ergeben, 67,9 Prozent nicht. Umfasst sind eher Teilbereiche der Tätigkeit, nicht das komplette Berufsbild. Letztlich gehen 18,9 Prozent davon aus, dass durch KI einzelne Tätigkeitsbereiche ihres Berufsbildes wegfallen könnten, 81,1 Prozent nicht.

KI als Baustein gegen den Fachkräftemangel

Jede, jeder Fünfte (19,5 Prozent) sieht den Einsatz von KI als adäquates Mittel, dem herrschenden Fachkräftemangel zu begegnen. Ein zentraleres Thema ist KI als Mittel zur Entlastung der vorhandenen Fachkräfte und Abfederung ihrer hohen Arbeitsauslastung. Hier wird KI von 69,8 Prozent der Befragten als hilfreiches Mittel gesehen. Lediglich 30,2 Prozent sehen KI nicht als adäquate Option, den Workload ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu reduzieren.

Aus Sicht der Befragten kann KI gerade im Organisationsbereich und der Verwaltung, etwa bei der Datenaufbereitung, helfen (87 Prozent). 40,7 Prozent sehen dies auch bei Anlegen oder Aufbereiten von Akten. Direkte Unterstützung für freiberufliche Dienstleistungen halten nur 16,9 Prozent für machbar.

Nützlichkeit, Anwendbarkeit und Zeitersparnis sind für mehr als die Hälfte (57 Prozent) der Befragten Aspekte, die den Einsatz von KI beeinflussen. 54,7 Prozent halten die Anwendbarkeit für maßgeblich, 53,9 Prozent die Zeitersparnis.

11. Aus- und Fortbildung

11.1.Vergütungsempfehlung ReFa-Auszubildende der RAKKO für 2024

Der Vorstand hat entsprechend des Auftrages der Kammerversammlung im „Marktvergleich“, d.h. sowohl bei anderen Rechtsanwaltskammern bundesweit, wie auch bei vergleichbaren Ausbildungsberufen regional Ausbildungsvergütungen verglichen und bewertet und hält die folgende Vergütung für sachgerecht und die zukünftige Empfehlung dieser als Vorstand einstimmig beschlossen:

1. Ausbildungsjahr 900,00 EUR
2. Ausbildungsjahr 1.000,00 EUR
3. Ausbildungsjahr 1.100,00 EUR

11.2. Empfehlungen und Mindestsätze der Rechtsanwaltskammern

(Quelle: Nachrichten aus Berlin, Ausgabe v. 09.08.2023)

Rechtsanwaltskammern empfehlen deutlich höhere Azubi-Vergütung (Stand Sommer 2023)

RAK	Anmerkung	Vergütung in EUR		
		1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
Bamberg	keine Empfehlungen			
Berlin	Unterschreitung bis max. 20% zulässig*	1.050,00	1.100,00	1.150,00
Brandenburg	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	780,00	920,00	1.050,00
Braunschweig		620,00-800,00	732,00-944,00	837,00-1.080,00
Bremen		675,00-875,00	775,00-975,00	875,00-1.075,00
Celle	keine Empfehlungen			
Düsseldorf	Unterschreitung bis max. 20% zulässig*	775,00	915,00	1.047,00
Frankfurt		900,00	975,00	1.050,00
Freiburg	Unterschreitung bis max. 20% zulässig*	1.100,00	1.200,00	1.300,00
Hamburg	Unterschreitung bis max. 20% zulässig*	1.050,00	1.150,00	1.250,00
Hamm		800,00-1.000,00	840,00-1.050,00	880,00-1.100,00
Karlsruhe	bei Abschlägen von mehr als 20% wird der Ausbildungsvertrag nicht in das Ausbildungsregister eingetragen*	1.000,00	1.100,00	1.200,00
Kassel		700,00-900,00	800,00-1.000,00	900,00-1.100,00
Koblenz		630,00	740,00	850,00
Köln		750,00	800,00	900,00
Mecklenburg-Vorpommern		700,00	800,00	900,00
München	Unterschreitung bis max. 20% in begründeten Einzelfällen zulässig*	700,00-800,00	800,00-900,00	900,00-1.000,00
Nürnberg		720,00	830,00	935,00
Oldenburg	keine Empfehlungen			
Saarland		900,00	1.000,00	1.100,00
Sachsen	Unterschreitung bis max. 20% ist zulässig*	850,00	950,00	1.050,00
Sachsen-Anhalt	keine Empfehlungen			
Schleswig-Holstein		1.000,00	1.100,00	1.200,00
Stuttgart		1.000,00	1.150,00	1.250,00
Thüringen	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	800,00	900,00	1.000,00
Tübingen	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	950,00	1.050,00	1.150,00
Zweibrücken		720,00	830,00	940,00
Bundesgebiet		620,00-1.100,00	732,00-1.200,00	837,00-1.300,00
Durchschnitt 2023		833,48	932,91	1.031,04
Durchschnitt 2021		707,62	794,67	886,07

*Nach der Rechtsprechung des BAG (Urt. v. 29.04.2015, Az. 9 AZR 108/14) ist eine 20%ige Unterschreitung in begründeten Fällen möglich.

Die BRAK hat die aktuellen Empfehlungen der Rechtsanwaltskammern für die Ausbildungsvergütung angehender Rechtsanwaltsfachangestellter veröffentlicht. Angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels haben die meisten Kammern ihre Vergütungsempfehlungen deutlich erhöht.

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat eine aktualisierte Übersicht über die von den Rechtsanwaltskammern empfohlene Ausbildungsvergütung für angehende Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte (ReFa/ReNoFa) für das Jahr 2023 veröffentlicht. Die Tabelle enthält Empfehlungen für das erste, zweite und dritte Ausbildungsjahr. Danach beträgt die durchschnittliche Vergütung im Bundesgebiet

im ersten Ausbildungsjahr	833,48 Euro,
im zweiten Jahr	932,91 Euro und
im dritten Jahr	1.031,04 Euro.

Die Empfehlungen sind weiterhin regional stark unterschiedlich. Im Vergleich zur letzten Auswertung im Jahr 2021 haben die Rechtsanwaltskammern ihre Vergütungsempfehlungen zum Teil sogar deutlich erhöht. Sie reagieren damit auf den sich immer stärker abzeichnenden Fachkräftemangel.

Ihre Empfehlungen für die Ausbildungsvergütung veröffentlichen die Rechtsanwaltskammern in der Regel auf ihren Webseiten, meist in der Rubrik „Ausbildung“.

Die Rechtsanwaltskammern sind gem. § 71 IV Berufsbildungsgesetz (BBiG) für die berufliche Ausbildung der Fachangestellten zuständig. Ihre Empfehlungen für die Ausbildungsvergütung haben insofern verbindlichen Charakter, als Ausbildende ihre Auszubildenden angemessen zu vergüten haben (§ 17 I BBiG). Wird die Vergütungsempfehlung der Kammer um mehr als 20 % unterschritten, gilt dies nach der Rechtsprechung als unangemessen. Ausbildungsverträge mit unangemessener Vergütung werden nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen, die Auszubildenden können dann nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden.

11.3. Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk unserer Kammer

Zur Sommerprüfung 2023 waren im OLG Bezirk 60 Auszubildende angemeldet. Die schriftlichen Prüfungen konnten ansonsten von allen geschrieben werden.

11.4. Abgeschlossene Berufsausbildungsverträge

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 143 Berufsausbildungsverträge registriert, im Jahr 2022 waren es 108.

12. Öffentlichkeitsarbeit

12.1. Veranstaltungen der RAKKO

12.1.1. Abschlussfeier der Rechtsanwaltsfachangestellten

Am 12.07.2023 feierten über 60 „frisch gebackene“ Rechtsanwaltsfachangestellte aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz aus vier Jahrgängen, um den Ausfall während der Corona-Zeit Rechnung zu tragen, nämlich 2020 – 2023, ihre bestandene Prüfung in der Rhein-Mosel-Halle. Justizminister Herbert Mertin und der Präsident der Rechtsanwaltskammer, Justizrat Gerhard Leverkinck, gratulierten den Absolventinnen und Absolventen und überreichten auf dem Festakt die Urkunden. Sie ehrten damit die insgesamt 12 Besten aus vier Jahrgängen, die ihre Prüfung mit „sehr gut“ und „gut“ bestanden haben. Die Absolventinnen und Absolventen feierten Ihre anspruchsvolle und umfangreiche dreijährige Ausbildung.

Gut ausgebildete Fachkräfte sind sehr gefragt, da die Anforderungen an die Rechtsanwaltsfachangestellten im Kanzleialltag steigen. Insbesondere betraf es hier die Jahrgänge, die aufgrund Einschränkungen der Corona-Zeit und der Flut im Ahrtal einen besonders steinigen Weg zurücklegen mussten.

Neben den ausbildenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Eltern und Freunden nahmen an der feierlichen Zeugnisübergabe ebenso die Mitglieder der vier Prüfungsausschüsse teil. Der Einladung zum offiziellen Abschluss folgten auch die Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen berufsbildenden Schulen, Vertreter der Anwaltsvereine und die Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer sowie der Präsident des Oberlandesgerichts.

13. Beschlüsse der Satzungsversammlung

Sitzung der 7. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 08.05.2023

(Quelle: Beschlüsse der Satzungsversammlung v. 08.05.2023)
(Quelle: Newsletter Ausgabe 10/2023 v. 17.05.2023)

Die Satzungsversammlung kam am 8.5.2023 in Berlin zur fünften und letzten Sitzung ihrer 7. Legislaturperiode zusammen. Inhaltlich befasste sie sich im Schwerpunkt mit Fragen der Fachanwalts-Fortbildung sowie der Einhaltung des Berufsrechts in den durch die „große BRAO-Reform“ zum 1.8.2022 neu geschaffenen Berufsausübungsgesellschaften.

Mit großer Mehrheit beschloss die Satzungsversammlung **Erleichterungen beim Nachweis der von Fachanwältinnen und Fachanwälten zu absolvierenden Fortbildungsstunden**. Sowohl in § 4 FAO, der den erstmaligen Erwerb von Fachanwaltstiteln regelt, als auch in § 15 FAO, wonach jährlich mindestens 15 Stunden Fortbildung zu absolvieren sind, wurde ergänzt, dass die notwendigen Fortbildungsstunden innerhalb einer angemessenen Frist nachgeholt werden können.

Damit reagierte die Satzungsversammlung auf den in der Praxis festgestellten Bedarf nach einer einheitlichen Handhabung. Wird die zu erbringende Fortbildung nicht oder nicht vollständig nachgewiesen, muss die Rechtsanwaltskammer nach der derzeitigen Rechtslage über die Entziehung der Befugnis zum Führen des Fachanwaltstitels entscheiden bzw. müsste den Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft zurückweisen, mit der Folge, dass die Anwärterin oder der Anwärter den Fachanwaltslehrgang erneut absolvieren müsste. Ein Nachholen der Fortbildung ist bislang nicht vorgesehen. Auf Härtefälle wie etwa längere Krankheit, Nicht-Anerkennung besuchter Fortbildungen durch die Rechtsanwaltskammer oder fehlende Fortbildungsangebote bei den „kleineren“ Fachanwaltschaften kann bislang nicht ausreichend Rücksicht genommen werden. Die nun beschlossenen Ergänzungen sollen dies ändern und damit den Erwerb und Erhalt von Fachanwaltstiteln angemessen erleichtern.

Die Satzungsversammlung beschloss außerdem trotz anfänglich geäußerter Bedenken mit sehr breiter Mehrheit einen neuen § 31 BORA, der die **Einhaltung des Berufsrechts in Berufsausübungsgesellschaften** sicherstellen soll. Dieses gilt nach § 59e I BRAO im Wesentlichen auch für Berufsausübungsgesellschaften. Nach § 59e II BRAO müssen die Gesellschaften durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass berufsrechtliche Verstöße frühzeitig erkannt und abgestellt werden und dass auch nicht-anwaltliche Gesellschafter die Berufspflichten erfüllen.

Der neue § 31 BORA konkretisiert diese Pflicht. Danach sollen die Gesellschaften laufend ihre konkreten Risiken für Berufsrechtsverstöße ermitteln und bewerten. Auf Basis dieser Risikoanalyse sollen sie mit geeigneten Maßnahmen berufsrechtlichen Verstößen entgegenwirken oder diese jedenfalls frühzeitig abstellen. Dafür gibt die Satzungsversammlung den Gesellschaften einen beispielhaften Katalog von Maßnahmen an die Hand. Dazu zählen u.a. die Bestellung eines Compliance-Beauftragten, berufsrechtliche Schulungen oder elektronische Systeme zur Vermeidung von Interessenkollisionen oder zur Überwachung von Anderkonten. Sozietäten mit mehr als zehn Berufsträgern müssen ihre Risikoanalyse und die ergriffenen Maßnahmen dokumentieren.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung müssen nun zunächst vom Bundesministerium der Justiz geprüft werden. Werden sie von dort nicht beanstandet, treten die Beschlüsse mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung auf der Website der BRAK folgt (vgl. § 191e BRAO).

Berufsordnung

I. § 33 BORA wird zu § 30 BORA.

II. § 31 BORA wird wie folgt neu gefasst:

§ 31 Maßnahmen zur Einhaltung des Berufsrechts

(1) Berufsausübungsgesellschaften haben laufend ihre konkreten Risiken für Berufsrechtsverstöße zu ermitteln und zu bewerten, insbesondere solche, die sich aus ihrer Zusammensetzung und Organisationsstruktur, ihren Tätigkeitsfeldern sowie ihren Mandaten ergeben.

(2) Auf Basis der Risikoanalyse nach Absatz 1 stellen Berufsausübungsgesellschaften durch geeignete Maßnahmen sicher, dass berufsrechtliche Verstöße verhindert oder zumindest frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Geeignete Maßnahmen können insbesondere sein:

- die Bestellung einer oder eines Berufsrechtsbeauftragten;

- berufsrechtliche Schulungen;

- elektronische Systeme zur Vermeidung von Interessenkollisionen;

- die elektronische Überwachung von Anderkonten zur Sicherstellung der Verpflichtungen nach § 4 BORA;

- eine interne Hinweismeldestelle für berufsrechtsbezogene Beschwerden.

(3) In Berufsausübungsgesellschaften mit regelmäßig mehr als 10 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder anderen Angehörigen eines in § 59c Absatz 1 Satz 1 BRAO genannten Berufs sind die Risikoanalyse nach Absatz 1 und die getroffenen Maßnahmen nach Absatz 2 zu dokumentieren, die Dokumentation ist spätestens alle zwei Jahre zu aktualisieren.

Fachanwaltsordnung

I. § 4 Abs. 2 FAO wird durch Satz 3 und 4 ergänzt und erhält folgende Fassung:

(2) [1]Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. [2]Lehrgangszeiten sind anzurechnen. [3]Kann die Fortbildung nicht vollständig nachgewiesen werden, hat die Rechtsanwaltskammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist fehlende Fortbildungsstunden nachzuholen, sofern deren Anzahl zehn nicht überschreitet. [4]In besonderen Härtefällen kann die Rechtsanwaltskammer darüber hinaus auf Antrag die Nachholung weiterer Fortbildungsstunden zulassen.

II. § 15 Abs. 5 FAO wird durch Satz 3 ergänzt und erhält folgende Fassung:

(5) [1]Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen. [2]Fortbildung im Sinne des Absatzes 4 ist durch Bescheinigungen und Lernerfolgskontrollen nachzuweisen. [3]Kann die Fortbildung nicht oder nicht vollständig nachgewiesen werden, hat die Rechtsanwaltskammer der Fachanwältin oder dem Fachanwalt Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist fehlende Fortbildungsstunden nachzuholen.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung müssen nun zunächst vom Bundesministerium der Justiz geprüft werden. Eine Nichtbeanstandung unterstellt, treten diese Beschlüsse mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung auf der Homepage der BRAK folgt.

II. Hinweise

1. Rechtsanwaltskammer in eigener Sache

1.1. Kammerbeitrag und beA-Umlage 2023

Mit Wirkung zum **01.01.2021** trat die neue Beitragsordnung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.07.2020 in Kraft.

Der (einheitliche) Kammerbeitrag beträgt gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.05.2022 für das Jahr 2023 350,00 EURO. Dieser ist per 27.03.2023 erhoben worden mit dem Zahlungsziel bis zum 14.04.2023. Sollten Sie diesen noch nicht gezahlt haben, bitten wir, dies umgehend nachzuholen.

Die beA-Umlage gem. § 2 Nr. 3 der Beitragsordnung in Verbindung mit dem Beschluss der BRAK für das Jahr 2023 beträgt 70,00 EURO.

Die beA-Umlage ist erhoben worden am 07.06.2023 mit dem Zahlungsziel 18.06.2023. Die beA-Umlage ist eine reine Umlage und entspricht dem Betrag, den die regionalen Kammern je Mitglied an die Bundesrechtsanwaltskammer zahlen müssen.

Wir weisen darauf hin, dass sowohl der Beitrag wie auch die beA-Umlage fällig sind und soweit wir auf unsere nunmehr erfolgenden Mahnungen keinerlei Rückmeldung erhalten, im Interesse der anderen Mitglieder auch in die Vollstreckung gehen müssen.

1.2. Kammermitglieder für Kanzleiabwicklungen und -Vertretungen gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz sucht Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, als Abwickler/in (§ 55 BRAO) oder Vertreter/in (§ 53 BRAO) tätig zu werden.

Sofern schwebende Angelegenheiten vorhanden sind, ist eine Kanzleiabwicklung erforderlich, wenn ein Kammermitglied gestorben ist oder die Zulassung endete. Eine Vertretung ist bei längerer Abwesenheit oder Krankheit eines Kammermitglieds notwendig, wenn es nicht selbst für die Vertretung sorgt (§ 53 Abs. 1, Abs. 1 BRAO). Eine Bestellung seitens der Rechtsanwaltskammer erfolgt auch in den Fällen des Berufsverbots (§§ 14 Abs. 4, 161 BRAO).

Die Bestellung des Abwicklers, wie auch des Vertreters erfolgt

- zum Schutz des Mandanten
- zur Wahrung einer funktionierenden Rechtspflege
- zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft.

Die Aufgaben des Kanzleiabwicklers sind im Gesetz nur überschlägig formuliert. Einen ersten Überblick gibt das Abwicklerlexikon der Bundesrechtsanwaltskammer. In erster Linie dient die Abwicklung

der zielgerichteten Erledigung noch schwebender Angelegenheiten, weshalb eine Bestellung in der Regel nicht länger als ein Jahr erfolgt.

Abwickler und Vertreter handeln auf Rechnung des Abzuwickelnden bzw. des zu Vertretenden, der Abwickler steht jedoch in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zu der ihn bestellenden Rechtsanwaltskammer, aus dem er zur ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Abwicklung der Kanzlei verpflichtet ist. In aller Regel werden die Kosten des Abwicklers vom ehemaligen Mitglied oder dessen Erben, die des Vertreters vom Vertretenen gezahlt. Die Rechtsanwaltskammer ist jedoch Bürge für diese Kosten. Die Abwicklervergütung ist Verhandlungssache und wird, soweit keine Einigkeit erzielt werden kann, von der Rechtsanwaltskammer festgesetzt. Idealerweise sind in der abzuwickelnden Kanzlei noch Tätigkeiten abrechnungsfähig. Berücksichtigungsfähig sollte auch sein, dass die Tätigkeit als Abwickler bzw. Vertreter sehr oft im Nachgang auch für den Zuwachs des eigenen Mandantenstammes hilfreich sein kann, soweit die Mandate zur Zufriedenheit der betreffenden Mandanten abgewickelt wurden.

Notwendige Abwicklungen und auch außergewöhnliche Vertretungsfälle ergeben sich meist plötzlich. Für den Fall der Fälle ist es hilfreich und unerlässlich, umgehend reagieren zu können, ohne zunächst langwierig nach einem zur Abwicklung bzw. zur Vertretung bereiten Kollegen zu suchen. Vor diesem Hintergrund würden wir gerne eine Liste mit möglichen Abwicklern vorhalten, auf die wir bei Bedarf spontan zurückgreifen können. Sollten Sie an einer solchen Tätigkeit grundsätzlich Interesse haben, richten Sie sich bitte unter Bezugnahme auf die „Abwicklerliste“ und Angabe Ihrer Tätigkeitsschwerpunkte an elke.schulten@rakko.de. Eine Verpflichtung ist mit der Eintragung in die Liste noch nicht verbunden. Sobald eine Abwicklung in der Nähe Ihrer Kanzlei erforderlich wird, welche Ihren Tätigkeitsschwerpunkten entspricht, kommen wir im Einzelfall gern auf Sie zu.

1.3. Schiedsgutachter gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz erreichen häufig Anfragen von Rechtsschutzversicherungen, einen geeigneten Schiedsgutachter zu benennen, um die Erfolgsaussichten zu beurteilen.

Grundlage hierfür sind die von der BRAK und den Versicherern abgestimmten Grundsätze für das Schiedsverfahren gem. § 18 ARB 94. Danach sind die Versicherer bei Unstimmigkeiten mit ihrem Versicherungsnehmer bezüglich des Deckungsschutzes gehalten, einen Rechtsanwalt als Schiedsgutachter zu bestellen.

Bei dem zu benennenden Schiedsgutachter soll es sich um einen Rechtsanwalt handeln, der

- seit mindestens fünf Jahren zur Anwaltschaft zugelassen ist,
- aus dem Kreis der forensisch tätigen Rechtsanwälte stammt und möglichst über besondere Erfahrungen auf dem in Frage stehenden Fachgebiet verfügt;
- als Fachgebiete gelten:

    - Versicherungsrecht
    - Bank- und Kapitalmarktrecht
    - Verkehrsrecht
    - Vertragsrecht
    - Verwaltungsrecht
    - Mietrecht
    - Steuerrecht.

Das Honorar war auch nach den ARB 94 nicht festgelegt. In aller Regel erhielt der Schiedsgutachter vom Versicherer für seine Tätigkeit eine Geschäftsgebühr nach § 118 I BRAGO i. H. v. 15/10 an dem Gegenstandswert, der durch die voraussichtlichen Verfahrenskosten der 1. Instanz bestimmt wird, mindestens 200 DM zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer. Diese Grundsätze, die weder auf Euro umgestellt noch an das RVG angepasst wurden, müssen aktualisiert werden. Bei eingehenden Anfragen von Versicherern wird die Kammer deshalb darauf hinweisen, dass die Benennung eines Schiedsgutachters unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Versicherers zur Abrechnung mit in Höhe einer 1,5-Gebühr aus dem Gegenstandswert der Hauptsache steht; ohne diese Zustimmung soll keine Namensnennung eines Schiedsgutachters erfolgen.

Vor diesem Hintergrund würden wir gerne eine Liste mit möglichen Schiedsgutachtern vorhalten, auf die wir bei Bedarf spontan zurückgreifen können. Sollten Sie an einer solchen Tätigkeit grundsätzlich Interesse haben, richten Sie sich bitte unter Bezugnahme auf die „Schiedsgutachter-Liste“ unter Angabe Ihrer Tätigkeitsschwerpunkte an **nicole.haidisch@rakko.de**.

2. Hinweis des Versorgungswerkes

Das Versorgungswerk informiert:

Der Geschäftsbericht des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern für das Geschäftsjahr 2022 liegt bis zum 30.11.2023 nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 0261/ 949097-0 in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks, Bahnhofplatz 7, 56068 Koblenz zur Einsicht aus.

3. Sonstige Hinweise

3.1. Deutsch-Israelischen Juristenversammlung

Die 27. Jahrestagung der Deutsch-Israelischen Juristenversammlung findet in Jerusalem (Tel Aviv und Herzliya) vom 22. bis 28. Oktober 2023 statt.

Informationen zum Programm sowie für die Anmeldung finden Sie unter folgendem Link:
https://www.dijv.de/de/article/215.27-jahrestagung-in-jerusalem-tel-aviv-und-herzliya-222-28-oktober-2023-programm.html

3.2. Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Pressemitteilung: Hamburg, Juni 2023
Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte/Erfreuliches Ergebnis der Weihnachtsspendenaktion 2022 und Hochwasserhilfen
(Quelle: https://huelfskasse.de/wp-content/uploads/2023/07/Pressemitteilung-huelfskasse-7-2023.pdf)

Die Hülfskasse dankt allen Spender:innen, die ihrem Aufruf zur Weihnachtsspende im Jahr 2022 folgten: Für Bedürftige innerhalb der Anwaltschaft gingen rund 210.500 Euro an Spenden ein! Die Mittel ermöglichten es, bundesweit an bedürftige Rechtsanwält:innen sowie deren Familien einen großzügigen Betrag auszuzahlen. Erwachsene und Kinder freuten sich – wie bereits im Jahr 2021 - über jeweils 700,00 Euro. Vor dem Hintergrund der Energiekrise und der allgemeinen Inflation aufgrund des Ukraine-Krieges war diese Hilfe selbstverständlich sehr willkommen.

So konnte die Hülfskasse zum Beispiel die Witwe eines Rechtsanwalts und deren zwei Kinder in Nordrhein-Westfalen unterstützen. Der Familienvater war bei einem Autounfall tödlich verunglückt.

Hochwasserhilfen 2022

Auch noch im Jahr 2022 zahlte die Hülfskasse an drei Kanzleien Hochwasserhilfen aus. Die Kanzleien wurde dem Verein über die Bundesrechtsanwaltskammer und den Deutschen Anwaltverein vermittelt. Es handelte sich um weitere Überweisungen an die von der Ahrflut im Jahr 2021 betroffenen Kanzleien.

Lebensumbrüche können jede/n treffen. Die Hülfskasse bittet um Kontaktaufnahme, sollten den Leser:innen Personen innerhalb der Anwaltschaft in Schwierigkeiten bekannt oder jemand selbst betroffen sein. Der Verein unterstützt nicht nur Rechtsanwält:innen (einschließlich ehemalige), sondern auch deren Witwe(r)n und Kinder.

Spendenmöglichkeiten:
Online: https://huelfskasse.de/spenden/

Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUTDEHHXXX

Kontakt:
Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte
Christiane Quade
Steintwietenhof 2
20459 Hamburg

Telefon: (040) 36 50 79
E-Mail: info@huelfskasse.de
Internet: www.huelfskasse.de

3.3. „ABC“ Steuerfragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

(Quelle: BRAK-Ausschuss für Steuerfragen)

Der Ausschuss Steuerrecht der BRAK hat den Beitrag „ABC – Steuerfragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte" aktualisiert, so dass er sich jetzt auf dem Stand von Juni 2023 befindet. Der Beitrag „Das häusliche Arbeitszimmer des Anwalts" zB wurde aktualisiert.

Im ABC werden alle Handlungshinweise und Veröffentlichungen in BRAK-Mitteilungen und BRAK-Magazin des Ausschusses kurz dargestellt und verlinkt. Der Text wird fortlaufend ergänzt und aktualisiert.

III. Personalnachrichten

Seit dem Erscheinen des Kammerreports 1 aus April 2023 sind verstorben:

RA Paul Joachim Arens	**+25.02.2023 im Alter von 65 Jahren**
RAin Hiltrud Herrig	**+06.05.2023 im Alter von 60 Jahren**
RA Adalbert Schlitt	**+12.07.2023 im Alter von 95 Jahren**

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 1 aus April 2023 sind folgende Kolleginnen und Kollegen aus dem von der Kammer nach § 31 BRAO zu führenden elektronischen Verzeichnis gelöscht worden:

Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach:

Roland Praetorius, Rhaunen	31.03.2023
Paulgerhard Gladen, Kirchberg	13.07.2023
Manuel Haevescher, Bad Kreuznach	01.08.2023

Landgerichtsbezirk Koblenz:

Peter Scheer, Cochem	07.04.2023
Martin Gewehr, Emmelshausen	08.03.2023
Jutta Schovenberg, Bad Neuenahr-Ahrweiler	13.03.2023
Thomas Haschert, Koblenz	01.05.2023
Ulrich Kopshoff, Koblenz	22.05.2023
Elisabeth Holtheide, Cochem	23.05.2023
Hans Reiner Weber, Neuwied	01.06.2023
Walter Metternich, Koblenz	04.07.2023
Jan Michael Faßbender, Schuld	05.07.2023
Dr. jur. Anna van den Heuvel, Koblenz	16.08.2023

Landgerichtsbezirk Mainz:

Anne Daniela Kleber, Worms	01.04.2023
Norbert Mader, Mainz	05.04.2023
Mathias Stier, Alzey	30.04.2023
Sebastian Malte Jentsch, Mainz	01.05.2023
Karl-Peter Zacharias, Nierstein	01.06.2023
Waltraud Storck-Cremer, Mainz	01.06.2023
Yasmin Allegra Werner, Alzey	22.06.2023
Viviana Mercedes Tambini Stollwerck	27.06.2023
Reinhard Dietzen, Bodenheim	01.07.2023
Axel J. Döhr, Mainz	04.07.2023
Dr. Kamilla Tekautschitz, Ingelheim am Rhein	01.08.2023
Thomas Gmerek, Mainz	01.08.2023
James Timothy Patrick Ryan, Mainz	10.08.2023
Isabel Lerch, Mainz	16.08.2023
Gerhard Blaß, Worms	01.09.2023

Landgerichtsbezirk Trier:

Ludwig Kratz, Aach-Hohensonne	12.04.2023
Andreas Dederichs, Bitburg	14.04.2023
Nicole Genzler, Saarburg	01.07.2023
Cordula Seul-Oberbeck, Trier	01.07.2023
Paul Gerecht, Saarlouis	14.07.2023
Marcel Kühn, Trier	25.07.2023
Daniel J. Kling, Prüm	26.07.2023
Kathrin Wagner, Wincheringen	31.08.2023
Heinz-Josef Wagner, Stadtkyll	01.09.2023

Löschungen als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Rechtsanwalt (Syndiskusrechtsanwalt:

Annika von Albedyll Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V., Wiesbaden	28.02.2023
Sabine Döbele Debeka Krankenversciherungs-u. Lebensversicherungsverein a.G., Koblenz	28.02.2023
Marcus Lehmann Yazaki Europe Limited, German Branch, Köln	31.03.2023
Peter Bonert, Trier Papier-Mettler KG, Morbach	31.03.2023
Alexandra Verena J. U. Moormann vem.die arbeitgeber e.V. , Koblenz	31.03.2023
Christian Gräfe CML Construction Service GmbH, Köln	31.03.2023
Larissa Gerecke, Mainz Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz	30.04.2023
Fabian Moritz Dinter Scheibe Projekt GmbH, Wittlich	30.04.2023
Manuel Seelbach PAYONE GmbH, Frankfurt am Main	30.04.2023
Ulrich Kopshoff, Koblenz Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Köln	22.05.2023
Simone Lohrenz DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main	30.06.2023
Axel J. Döhr R + V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden	30.06.2023
Jan Michael Faßbender mailo Versicherung AG, Köln	30.06.2023
Dr. Kamilla Tekautschitz Boehringer Ingelheim Corporate Center GmbH, Ingelheim am Rhein	31.07.2023
Laura Antonia Beyer Juwi GmbH, Wörrstadt	12.08.2023
Lora Schumacher Boehringer Ingelheim GmbH, Ingelheim am Rhein	31.08.2023

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 1 von April 2023 wurden folgende Kolleginnen und Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und / oder als Mitglieder unserer Kammer aufgenommen:

Landgericht Bad Kreuznach	**Zulassungsdatum**
Burkhard Fischer, Rümmelsheim	14.06.2023
Klaus-Achim Bonikowski, Bad Kreuznach	13.07.2023
Kirsten Milena Krüger, Bad Kreuznach	29.08.2023

Landgericht Koblenz	
Dr. Tobias Peter Alexander-Christoffel, Koblenz	14.06.2023
Katharina Weiler, Linz am Rhein	13.07.2023
Nico Hüßner, Koblenz	13.07.2023
Corbinian Matthias Weber, Altenkirchen	13.07.2023
Anja Bender, Rheinbreitbach	06.08.2023
Niclas Weiler, Koblenz	29.08.2023

Landgericht Mainz	
Christina Klimmer-Berres, Mainz	16.05.2023
Marie-Sophie von Kalm, Mainz	14.06.2023
Birgitta Brauburger, Mainz	06.07.2023
Benedikt Lukas Keilmann, Mainz	13.07.2023
Andrea Zimmermann, Mainz	15.07.2023
Christian Tichatschke, Mainz	17.07.2023
Martin Schieke, Mainz	28.07.2023
Fabian Leonhard Müller, Mainz	02.08.2023
Akram Khuder, Frankfurt am Main	19.08.2023
Mattis Karsten Mayer, Ober-Olm	29.08.2023

Landgericht Trier	
Leopold Moritz Haenel, Traben-Trarbach	25.04.2023
Freiherr Hanns-Martin Hiller von Gaertringen, Trier	16.05.2023
Julia Heidinger, Trier	14.06.2023
Irina Tigal, Trier	14.06.2023
Sanja Daniela Dundic´, Trier	14.06.2023
Wolfram Zimmer, Bitburg	14.06.2023
Daniel Tobias Ostermann, Schweich-Issel	28.06.2023
Alexander Ziewers, Trier	29.06.2023
Jaqueline Reißen, Daun	13.07.2023
Felix-Konstantin Luther, Trier	19.08.2023

ZULASSUNG als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
(bei bestehender Rechtsanwaltszulassung)

Annika Inken von Albedyll BASF SE, Ludwigshafen am Rhein	01.03.2023
Dagmar Wiegelmann Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz	22.03.2023

Tanja Dubinin
Mainzer Volksbank eG, Mainz 01.04.2023

Sophia Ursula Reich
DB Regio AG, Frankfurt am Main 01.04.2023

Nicole Würth
BSO Metallveredelung GmbH, Dresden 01.05.2023

Christian Gräfe
Deutsche Industrie- und Parkhausbau GmbH, Windhagen 01.05.2023

Simone Lohrenz
Frankfurter Volksbank Rhein-Main eG, Frankfurt am Main 01.07.2023

Stefanie Rhein
Bundesarbeitgeber Verband der Chemie e. V., Wiesbaden 01.07.2023

Jessica Carolina Mersmann
HON-Service GmbH, Köln 04.07.2023

Lora Schumacher
Boehringer Ingelheim Corporate Center GmbH, Ingelheim 31.08.2023

ZULASSUNG als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Sabine Döbele
Lohmann & Rauscher GmbH & Co. KG, Neuwied 01.03.2023

Fabian Moritz Dinter
Continu-ING GmbH, Wittlich 01.05.2023

Johannes Fetz
Debeka Kranken- u. Lebensversicherungsverein a. G.,
Debeka Asset Management GmbH, Koblenz 13.07.2023

Elena Tokgöz
ZDF Studios GmbH, Mainz 14.07.2023

Michael Steinwedel
Debeka Krankenversicherungsverein a. G., Koblenz 14.07.2023

Laura Beyer
Immofinanz Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Worms 13.08.2023

Christine Antonia Weniger
Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH, Mainz 29.08.2023

Kay Klein
Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz, Mainz 29.08.2023

Jim Boßmann
JUWI GmbH, Wörrstadt 29.08.2023

Cindy Becker
Christoph Schnorpfeil GmbH & Co. KG, Trier 29.08.2023

Berufsausübungsgesellschaften

Landgericht Bad Kreuznach **Zulassungsdatum**

Landgericht Koblenz

Landgericht Mainz

Landgericht Trier

Mitglieder nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO

Daniel Kohzer, Sinzig 01.01.2023

IV. Neue Fachanwälte

Fachanwälte für Arbeitsrecht

Jasmin Johanna Herbst,	Rizzastraße 44,	56068 Koblenz
Dr. Levin von Borries,	Welschnonnengasse 2-4,	55116 Mainz
Dr. Christopher F. Weidt,	Wilhelmstraße 27a,	56457 Westerburg
Dino Kolar,	Isaac-Fulda-Allee 5,	55124 Mainz
Dr. Anna Donner de Ceiba,	Zurmaiener Straße 164,	54292 Trier

Fachanwälte für Familienrecht:

Philipp Sontowski,	An den Platzäckern 34,	55127 Mainz

Fachanwälte für Strafrecht:

Dr. Nikolai Anstatt,	Bahnhofplatz 4,	55116 Mainz
Dr. Christian Rathgeber,	Gutenbergplatz 12,	55116 Mainz

Fachanwälte für Versicherungsrecht:

Jan-Christoph Zettler,	Jean-Pierre-Jungels-Str. 4,	55126 Mainz
Angelika Sackmann,	Jakob-Kneip-Straße 60,	54296 Trier

Fachanwälte für Verwaltungsrecht:

Nils Jennewein,	Große Langgasse 1 a,	55116 Mainz

Fachanwälte für internationales Wirtschaftsrecht:

Sarah Emmes,	Mainzer-Straße 108,	56068 Koblenz

Fachanwälte für Steuerrecht:

Richard Lorisch,	Mannheimer Straße 92,	55543 Bad Kreuznach
Leonie Lehrmann,	Kleine Hohl 45,	55263 Ingelheim

Fachanwälte für Vergaberecht:

Andreas Ziegler,	Haifa-Allee 38,	55128 Mainz
Ferdinand L. Normande Abbate,	Hohenzollernstraße 34,	56068 Koblenz

Fachanwälte für Erbrecht:

Albert Glöckner,	Schloßstraße 5,	56068 Koblenz

Mitglieder zum 01.09.2023: 3.346

V. Kanzlei- und Stellenmarkt

(Für den Inhalt ist der jeweilige Ausschreiber selbst verantwortlich)

1. Mainz – Rechtsanwaltsfachangestellte/r oder Bürofachkraft (m/w/d) gesucht
Strafrechtskanzlei Brill & Weiß in Mainz

Rechtsanwaltsfachangestellte/r oder Bürofachkraft (m/w/d) gesucht

Wer wir sind

Die Kanzlei Brill & Weiß besteht seit 2009 und liegt in verkehrsgünstiger Lage direkt am Mainzer Hauptbahnhof. Wir sind ein dynamisches und erfahrenes Team, bestehend aus den beiden Gründern und Partnern, einem angestellten Rechtsanwalt, mehreren studentischen Aushilfskräften und einer Rechtsanwaltsfachangestellten. Diese führt hier alle Fäden zusammen, begibt sich aber zum 31.08.2023 in ihren wohlverdienten Ruhestand. Der Hauptschwerpunkt unserer Tätigkeit liegt im Strafrecht, welches wir deutschlandweit betreuen. Daneben bearbeiten wir aber auch Verfahren im allgemeinen Zivilrecht und im Sozialrecht. Weitere Informationen zu uns finden Sie hier: www.kanzlei-mz.de.

Wen wir suchen

Zur Nachbesetzung unserer Rechtsanwaltsfachangestellten suchen wir zum 01.10.2023 eine/n engagierte/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n oder einer Bürofachkraft (m/w/d) in Vollzeit oder Teilzeit. Ihre Verstärkung brauchen wir insbesondere für die Aufgabenbereiche: Office Management, d.h.: Wiedervorlagen, Fristenkontrolle und Aktenführung; Mandatsbetreuung und -Verwaltung; Empfang; Koordination von Terminen; Erstellen von Rechnungen nach Einweisung (RVG).

Unsere Erwartungen an Sie sind:

- abgeschlossene Ausbildung als ReFa / ReNo / Bürofachkraft oder entsprechende Berufserfahrung

- sicherer und höflicher Umgang am Telefon und mit Mandantschaft

- gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift

- sicherere Anwenderkenntnisse in MS-Office (Word und Excel)

Was wir bieten

Wie bieten Ihnen eine langfristig angelegte und interessante Tätigkeit in einem sympathischen Team mit vielen spannenden, auch medienwirksamen Verfahren bei angemessener Vergütung. Ihr künftiger Arbeitsplatz befindet sich in attraktiven Altbauräumen wenige Meter vom Hauptbahnhof entfernt. Sind Ihnen geregelte Arbeitszeiten und ein menschlicher, kollegialer Umgang auf Augenhöhe wichtiger als schicke Dresscodes und oberflächliches Renommee? Dann geht es Ihnen wie uns!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an: Kanzlei Brill & Weiß / Bahnhofplatz 4 / 55116 Mainz / Gerne per E-Mail: info@kanzlei-mz.de

Impressum

Herausgeber:
Rechtsanwaltskammer Koblenz
Rheinstraße 24
56068 Koblenz
Tel.: 0261 30335-0
Fax: 0261 30335-22
Internet: www.rakko.de
E-Mail: info@rakko.de

Verantwortlich:
GFin RAin Melanie Theus

Fotos: RAK Koblenz